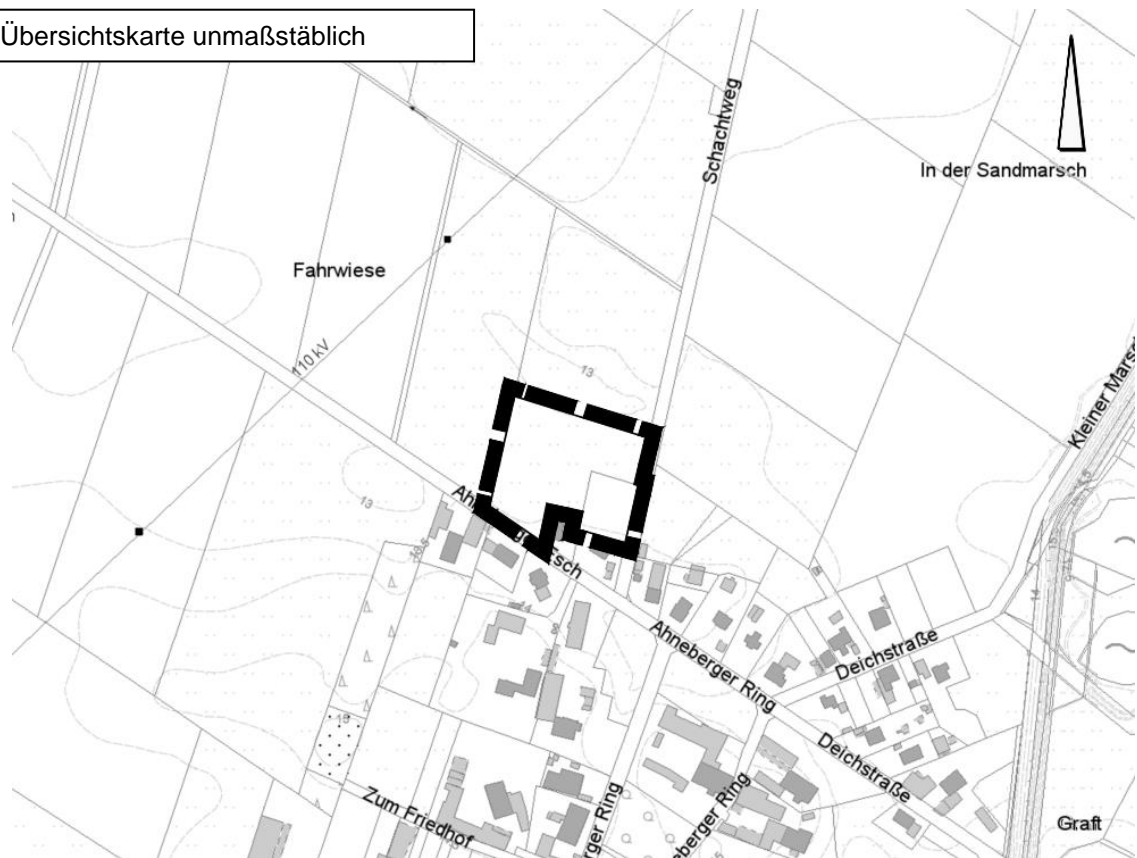


Gemeinde Dörverden

Landkreis Verden

44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 1, Ortschaft Ahnebergen „Ahneberger Esch“

Übersichtskarte unmaßstäblich



Begründung mit Umweltbericht

Abschrift

NWP Planungsgesellschaft
mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt	Seite
Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkung der Planung	
1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	1
2. RECHTSGRUNDLAGEN	1
3. RAHMENBEDINGUNGEN	2
3.1 Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	2
3.2 Planungsrahmenbedingungen	2
3.3 Örtliche Bestandsaufnahme	4
4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE FÜR DIE ABWÄGUNG	4
4.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (1) BauGB und 4 (1) BauGB	4
4.2 Ergebnisse der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.....	5
4.3 Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.....	5
4.4 Relevante Abwägungsbelange	5
4.4.1 Belange der Raumordnung	5
4.4.2 Belange von Natur und Landschaft.....	6
4.4.3 Belange der Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz	9
4.4.4 Verkehrliche Belange	9
4.4.5 Nachbarschaftsverträglichkeit/ Immissionsschutz	9
4.4.6 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen	10
4.4.7 Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmale	10
5. INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	10
6. HINWEISE	10
7. VERFAHRENSDATEN	11
7.1 Auslegungszeitraum.....	11
7.2 Städtebauliche Übersichtsdaten	11
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	13
1 EINLEITUNG	13
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	13
1.2 Ziele des Umweltschutzes	15
1.2.1 Natura 2000	15
1.2.2 Sonstige Schutzgebiete	17
1.2.3 Artenschutz	18
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände	21
1.2.4 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen	22

2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	26
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.1.2	Fläche, Boden, Relief	29
2.1.3	Wasser	29
2.1.4	Luft	30
2.1.5	Klima	31
2.1.6	Landschaft.....	31
2.1.7	Mensch.....	32
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	33
2.1.9	Wechselwirkungen	33
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	33
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	35
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	35
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	35
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	36
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	36
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	36
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	37
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	37
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	37
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	38
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	41
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	42
3.1.1	Verwendete Verfahren	42
3.1.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	42
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	42
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
3.3	Referenzliste der herangezogenen Quellen	45
	ANHANG ZUM UMWELTBERICHT	47
	BIOTOPTYPEN BESTAND, 09.2019	52

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Ahnebergen und unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Weidenutzung.

Ein Investor plant auf einem Teilbereich des Flurstückes Nr. 13¹ den Neubau einer Tierarztpraxis mit Betriebsleiterwohnhaus und Stallungen für die Patientenpferde und weitere Privatpferde. Ergänzend zu den Bauflächen sollen die verbleibenden Grundstücksflächen des Plangebietes als Obstwiese angelegt werden. Die weiteren Flächenbereiche des Flurstückes sollen langfristig als Weideland bestehen bleiben und entsprechend angepachtet werden.

Mit der Planung ist die Realisierung der folgenden Planungsziele verbunden:

- ⇒ Stärkung, Pflege und Aufrechterhaltung der für den Landkreis Verden typischen und verbreiteten Pferdezucht mit den dafür benötigten Dienstleistungen,
- ⇒ Ermöglichung einer baulichen Ergänzung im Zuge der Eigenentwicklung der Ortschaft Ahnebergen,
- ⇒ Schutz des Orts- und Landschaftsbildes durch Gehölzschutz- und Pflanzmaßnahmen,
- ⇒ Schutz der Grünlandnutzung im Außenbereich,
- ⇒ Sicherung einer maßvollen und ortsbildtypischen Bebauungsstruktur.

Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Privilegierung der geplanten Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB hier nicht gegeben sind, ist die Realisierung des Vorhabens an die Aufstellung einer vorbereitenden sowie auch verbindlichen Bauleitplanung gebunden.

Die Gemeinde unterstützt dieses Vorhaben und hat den Antrag des Investors zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie der begleitenden 44. Änderung des Flächennutzungsplanes angenommen. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Ahneberger Esch“ wird in einem Parallelverfahren durchgeführt. Dieses Vorgehen ist mit dem Landkreis Verden abgestimmt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen diese 44. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO 1990, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017),
- die Niedersächsische Bauordnung,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90),
- die Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

¹ Neue Nummerierung nach Flurneuordnung

3. RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 18.704 m². Für die geplante Errichtung einer Tierarztpraxis mit begleitenden Nutzungen wird nur eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 13 in der Ortschaft Ahnebergen in Anspruch genommen; der verbleibende Teil des Flurstückes verbleibt in der landwirtschaftlichen (Weide)-nutzung. Der Änderungsbereich wird im Süden durch die „Ahneberger Straße“, im Osten von Bestandsbebauung sowie im Norden und Westen von Grünlandflächen/Weideflächen begrenzt.

Das Flurstück Nr. 49/4 (alte Kartengrundlagen) wird nach Flurneuordnung als Flurstück mit der Nummer 13 überplant und im Weiteren so benannt.

Die genaue Umgrenzung sowie die Lage im Raum ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes im Ausschnitt zur 44. Änderung zu entnehmen.

3.2 Planungsrahmenbedingungen

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Verden, 2016, einschl. 1. Änderung

Die Gemeinde Dörverden ist in der Zentralen Orte Kategorisierung als Grundzentrum klassifiziert. Für die Ortschaft Ahnebergen werden keine weiteren raumordnerischen Zielvorgaben formuliert.

Das Plangebiet im Norden der Ortschaft befindet sich angrenzend an großflächige landwirtschaftliche Flächen - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - . Östlich der Ortschaft verläuft der Allerdeich; im Norden der Ortschaft verläuft eine 110 kV-Leitung sowie eine übergeordnete Gas-transportleitung. Die Straße „Ahneberger Esch“ ist Teil eines gekennzeichneten regional bedeutsamen Wanderweges (Fahrradfahren).

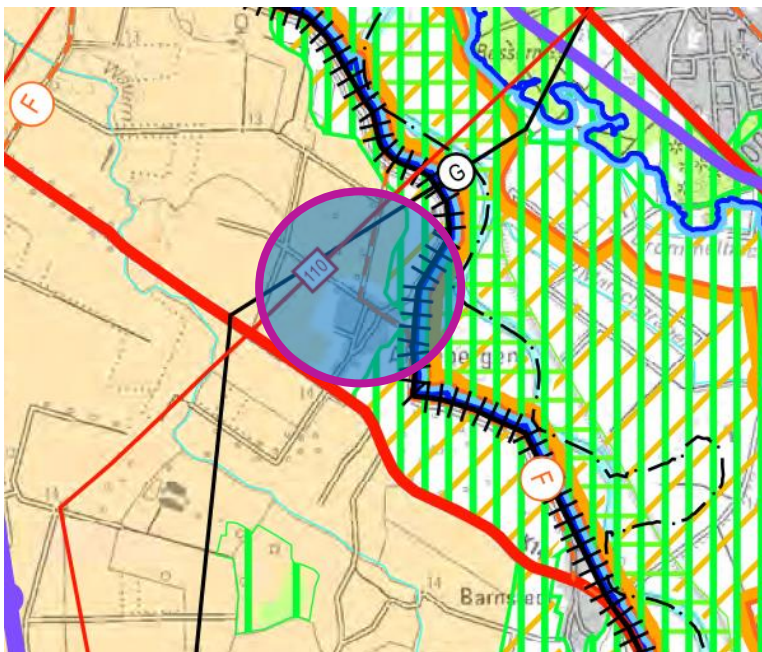


Abbildung 1: Ausschnitt RROP Landkreis Verden, 2016

Demnach entspricht die formulierte planerische Zielsetzung, eine für den ländlichen Raum typische Nutzung einer Tierarztpraxis zu etablieren, den Zielen der Raumordnung.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, Teilplan 1 der Gemeinde Dörverden stellt diesen Bereich als Außenbereich ohne weitere Flächendarstellung dar. Zur Anpassung an die geänderten städtebaulichen Ziele der Gemeinde Dörverden wird der Änderungsbereich in einer 44. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst. Mit der geänderten Darstellung einer Dorfgebietsfläche sind die geänderten Ziele der Gemeinde zur Förderung der ländlichen Nutzungen realisierbar.

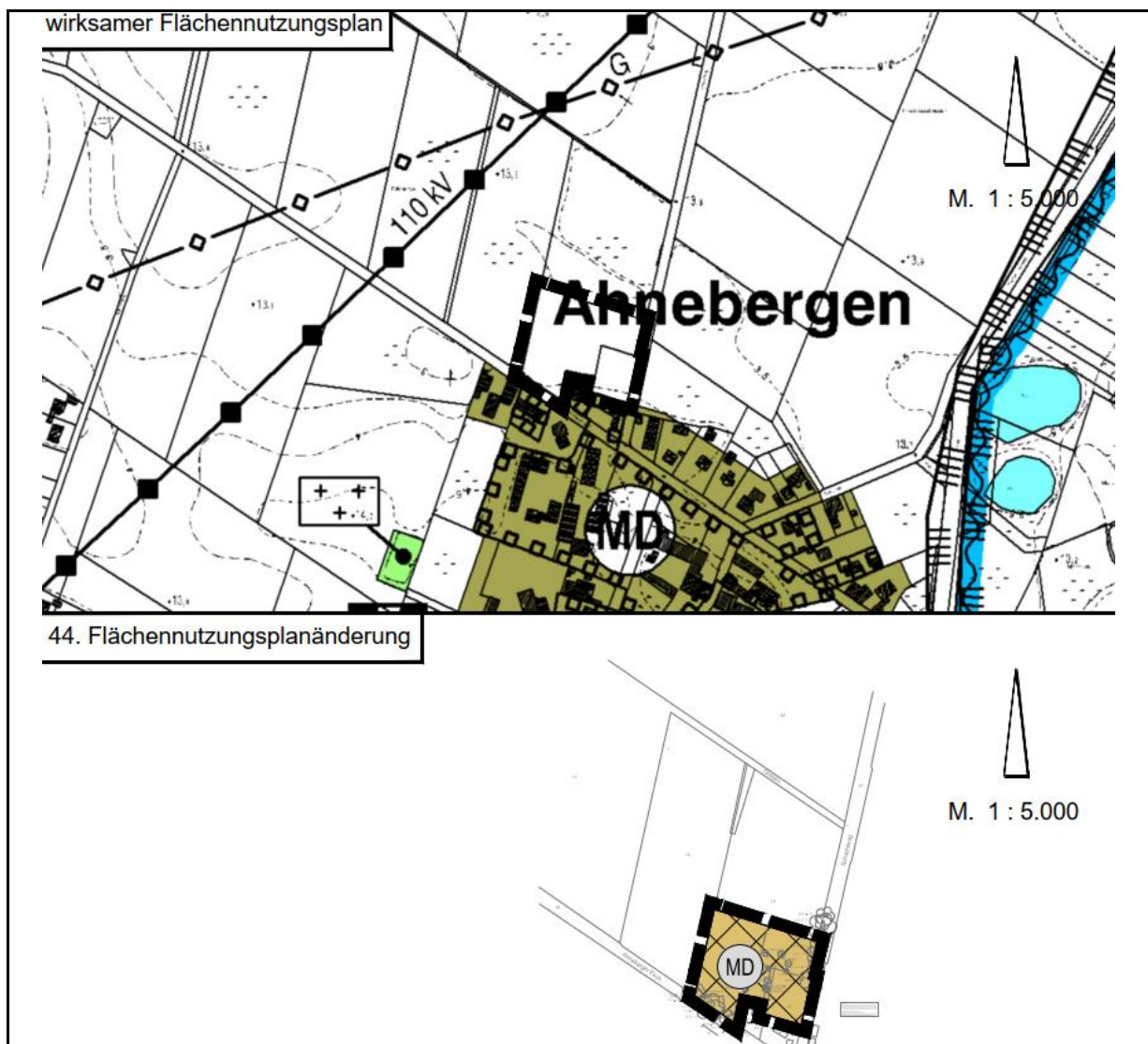


Abbildung 2: Gegenüberstellung FNP-Ausschnitt, 2005 / geplante Darstellung Änderungsbereich Entwurf 2021

Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich besteht aktuelle kein Planrecht über einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die mit Datum vom 16.05.2001 vom Rat der Gemeinde Dörverden beschlossene Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde jedoch nicht bekanntgemacht. Das Verfahren hierzu wurde förmlich am 29.04.2021 vom Rat der Gemeinde Dörverden eingestellt.

3.3 Örtliche Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Siedlungslage in der Ortschaft Ahnebergen und wird durch seine lockere Bebauung und bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen geprägt. Die überplanenden Flächen werden landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt. Die siedlungsnahen Flächen sind durch Obstgehölze und eine gartentypische Gestaltung der Freiflächen geprägt.

Die Grundstücksgrenzen werden im Süden, Osten und in Teilen auch im Westen durch einen ortsbildprägenden Gehölzbestand gebildet.

Die Erschließung des Gebietes ist über die Ahneberger Straße sowie den Schachtweg gesichert.

Nordwestlich des Änderungsbereiches verlaufen eine 100 kV Freileitung sowie eine unterirdische Hauptgastransportleitung.

4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE FÜR DIE ABWÄGUNG

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Gemeinde Dörverden gibt im Zuge des gewählten Bauleitplanverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

4.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (1) BauGB und 4 (1) BauGB

Der Landkreis Verden gibt Hinweise zur Anpassung der Rechtsgrundlagen des Bundesnaturschutzgesetzes und weist auf redaktionelle Anpassungen hin. Vom Grundsatz her bestehen gegenüber dieser Planung keine Bedenken, sofern die Kompensationsmaßnahmen geregelt sind.

Das LBEG weist auf historische Bergrechte und möglicherweise bestehenden Eintragungen im Grundbuch hin.

Einige Leitungsträger weisen auf bestehende Leitungen in der Planumgebung hin.

Im Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsschrittes wurden keine Anregungen und/oder Stellungnahmen vorgebracht, die zu einer Anpassung der Ziele der Planung geführt hätten.

Eine private Stellungnahme wurde vorgebracht mit Fragen zum Besitzstand und zur weiteren Nutzung der Flächen.

4.2 Ergebnisse der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Im Zuge dieses Beteiligungsschrittes wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

4.3 Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Aufgrund des gewählten parallelen Beteiligungsverfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des B-Planes Nr. 86 wurden mit Ausnahme der Stellungnahme des Landkreises Verden die Aussagen wortgleich zu beiden Verfahren abgegeben.

Der Landkreis Verden gibt redaktionelle Hinweise zur Begründung und hat ansonsten keine weiteren Hinweise zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. Die Ausweisung eines Dorfgebietes wird grundsätzlich mitgetragen.

Das LBEG macht allgemeine Aussagen zum Bergrecht, die in die Planunterlagen ergänzt wurden.

Einige Leitungsträger verweisen wiederholt auf bestehende Leitungen in der Planumgebung hin.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verweist auf ihre Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren und verweist auf die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.

Die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel sind Bestandteil der Planbegründung. Die beanspruchte Fläche wird nicht der landwirtschaftlichen Nutzung in Gänze entzogen, sondern als Weide für die Pferdehaltung weiter genutzt. Nur ein geringer Flächenanteil geht für den Neubau einer Tierarztpraxis genutzt. Die Kompensationsmaßnahmen werden wie folgt realisiert: Es wird Extensivgrünland auf Acker angelegt, es ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung in Form einer zweischürigen Wiese zulässig. Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine relativ kleine, ungünstig geschnittene Parzelle.

Die Deutsche Bahn AG weist auf ein 110 kV-Leitungstrasse hin, die in einem Abstand von mind. 150 m zum Plangebiet verläuft. Die Leitungstrasse wird durch die Planung und Realisierung nicht beeinträchtigt.

Weitere planungsrelevante Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht. Es verbleibt im Ergebnis der Abwägung bei der gewählten Plandarstellung (FNP).

4.4 Relevante Abwägungsbelange

4.4.1 Belange der Raumordnung

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Verden, 2016

Im räumlichen Leitbild des RROP zur räumlichen Entwicklung ist der Grundsatz der Bereitstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Raumes vorangestellt. Grundsätzlich sind die Gemeinden aufgefordert, vor einer Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen die Innenentwicklung zu fördern und Leerstandsmangel zu beseitigen. Dennoch wird weiterhin die Entwicklung neuer Flächen erforderlich werden. Dabei ist der Vorrang der zentralen Orte zu beachten.

In den übrigen Orten und Ortsteilen ist eine Eigenentwicklung weiterhin möglich. Der Bedarf ist aus den jeweiligen Orten heraus nachzuweisen und ggfl. ein Rückbau durchzuführen.

Für die Ortschaft Ahnebergen bedeutet das, dass die Errichtung und Vorhaltung einer Tierarztpraxis mit begleitenden Stallungen und einer Pferdezucht mit der Inanspruchnahme der bestehenden Infrastrukturen und Verkehrserschließungen erfolgt. Der Versiegelungsgrad ist auf ein flächensparendes und auf den tatsächlichen Bedarf ausgerichteter Maß zu begrenzen. So können sich die neuen Nutzungen verträglich in den bestehenden ländlich und landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereich einfügen.

4.4.2 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

4.4.2.1 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet stellt sich im Bestand überwiegend als Dauergrünland dar, das in Teilbereichen die Qualität eines mesophilen Grünlands erreicht. Es wird zurzeit als Pferdeweide genutzt. Im Südwesten befinden sich auf dem Grünland mehrere Obstbäume mit Stammdurchmessern von 40-70 cm, die teilweise Höhlungen und Astausbrüche aufweisen.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze am *Ahneberger Esch* sowie entlang der Straße Schachtweg stehen mehrere ältere Bäume, vorwiegend Eichen mit Stammdurchmesser bis 1,10 bzw. 1,30 m, die mit ihrem Kronendach in das Plangebiet bzw. die Bauflächen hineinragen.

Das Plangebiet ist derzeit der freien Landschaft (bauplanungsrechtlicher Außenbereich) zuzuordnen. Das Landschaftsbild weist gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden eine mittlere Bedeutung auf. Als wertgebend wird der harmonische Übergang des Siedlungsrandbereichs in die freie Landschaft gekennzeichnet. Bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima Luft) sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich.

4.4.2.2 Natura 2000

Im Umkreis des Änderungsbereichs befinden sich ein FFH-Gebiet sowie ein EU-Vogelschutzgebiet. Gemäß den Umweltkarten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind diese beiden Gebiete zugleich wertvolle Bereiche für die Fauna und Gastvögel.

Die Planung trägt jeweils nicht zu den Gefährdungsursachen der wertgebenden Arten bei. Aufgrund der großen Entfernung wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Schutzgebiete ausgegangen. Es handelt sich zum einen um das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“, welches zugleich auch als FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oder geführt wird.

4.4.2.3 Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Anhand der Habitatqualitäten sind Vorkommen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten denkbar. Grundsätzlich ist jedoch lediglich das Auftreten störungsunempfindlicher Arten anzunehmen. Im Rahmen der Biotoptypen-Kartierung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf größere Vogelnester (z.B. Greifvogelhorste) oder Baumhöhlen. Auch das Vorkommen von Fledermäusen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist das Vorkommen des Eremiten in einer Entfernung von etwa 3 km bekannt. Über ein Vorkommen bei Ahnebergen liegen keine Kenntnisse vor. Aufgrund der sehr geringen Ausbreitungsneigung des Eremiten ist ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes extrem unwahrscheinlich. Die Obstbäume sind zudem aufgrund ihres vergleichsweise geringen Durchmessers nicht als Habitat geeignet.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

- Verbot der Tötung und Schädigung von Tieren und ihren Entwicklungsformen:
Direkte Schädigungen von nicht flüggen Jungvögeln oder Vogeleiern sind möglich, wenn im Zuge der Bauphase (Gehölzfällungen und Erdbaumaßnahmen) besetzte Niststätten betroffen sind. Bei der Fällung älterer Bäume (ab ca. 25 Brusthöhendurchmesser) können auch Fledermäuse geschädigt werden. Der Altbaumbestand kann im parallel aufgestellten Bebauungsplan voraussichtlich in seinem Bestand gesichert werden, so dass diesbezüglich die artenschutzrechtlichen Belange sichergestellt werden.
Durch bauzeitliche Maßnahmen (insbesondere angepasste Terminierung der Maßnahmen oder Vorab-Kontrolle der Bereiche) lässt sich das Restrisiko der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes hinsichtlich der Fällung von Obstbäumen, der Rückschnittarbeiten im Bereich des Altbaumbestandes sowie der sonstigen Baufeldfreimachungen hinreichend sicher vermeiden.
- Verbot der erheblichen Störung von Tieren:
Störempfindliche Tierarten sind vorliegend nicht zu erwarten, da unmittelbar angrenzend bereits Siedlungsnutzungen bestehen und die geplanten Nutzungen kein besonderes Störpotenzial entfalten. Populationsrelevante und damit im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen von Tiervorkommen sind nicht zu erwarten.
- Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:
Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchhorste, Fledermaus-Winterquartiere).
Eine Betroffenheit aktuell genutzter Lebensstätten lässt sich durch bauzeitliche Maßnahmen vermeiden (s.o.). Dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten sind vorliegend aller Voraussicht nach nicht betroffen, da der angrenzende Altbaumbestand erhalten bleibt. Allerdings besteht für die vier Obstbäume ein Restrisiko, dass dauerhaft genutzte Lebensstätten betroffen sind. Daher sollte unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung dieser Arbeiten eine Überprüfung vorgenommen werden, ob regelmäßig genutzte Lebensstätten betroffen sind.
- Verbot der Schädigung von Pflanzen und ihren Standorten:
Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Biotoptypenerfassung festgestellt noch sind sie anhand der Standortbedingungen zu erwarten.

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen. Voraussichtlich werden auf Umsetzungsebene bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

4.4.2.4 Auswirkungen der Planung, Hinweise zur Eingriffsregelung

Mit der Planung wird die Entwicklung eines Dorfgebiets vorbereitet. Damit geht der Verlust von Extensivgrünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher. Zudem können natürlich gewachsene Böden auf etwa 1.000 m² versiegelt bzw. überbaut werden und dadurch ihre Funktionen im Naturhaushalt verlieren. Die vorgesehene Bebauung wird künftig dazu führen, dass sich der Siedlungsrand in nordöstliche Richtung verlagert.

Durch folgende Maßnahmen können die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im parallel aufgestellten Bebauungsplan verringert werden:

- Beschränkung des Versiegelungsgrades

Durch eine Begrenzung der Grundflächenzahl sollen die erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens minimiert.

- Maßnahmen für den Erhalt von Gehölzen

Der Altbaumbestand an der Straße *Ahneberger Esch* soll auf Ebene des Bebauungsplanes durch geeignete Festsetzungen erhalten werden.

Maßnahmen zur Einbindung in das Landschafts- bzw. Ortsbild

Es sollen Festsetzungen zur Gebäudehöhe und zur Bauweise getroffen werden, um eine Einbindung in das Ortsbild zu erreichen.

Auf der Umsetzungsebene werden voraussichtlich zur Wahrung der Belange des Artenschutzes bauzeitliche Maßnahmen (Beachtung der Vogelbrutzeit sowie der Sommerquartierszeiten von Fledermäusen) bzw. die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung notwendig.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Diese betreffen die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden/Fläche.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen ist auf einer Teilfläche des Flurstücks 27 der Flur 24 in der Gemarkung Eystrup 9.500 m südlich des Eingriffsortes vorgesehen. Auf einer Ackerfläche soll Extensivgrünland angelegt werden. Eine Konkretisierung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes anhand der Empfehlungen zur Eingriffsregelung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden.

4.4.2.5 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet *Untere Allerniederung im Landkreis Verden* (NSG LÜ 00306) befindet sich östlich des Plangebietes in ca. 500 m Entfernung. Das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (LSG VER 00058) umschließt das Naturschutzgebiet und liegt in einer Entfernung von 300 m. Negative Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete ergeben sich nicht.

4.4.2.6 Darstellungen von Landschaftsplänen

Gemäß Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes gilt für den überwiegenden Teil des Plangebietes die Zielkategorie *umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter*. Im Südosten des Plangebietes unterliegen die Randgebiete von Ahnebergen der Zielkategorie *Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft*.

Das Plangebiet sowie seine Umgebung stellen sich nach Realisierung der Planung weitgehend noch als landwirtschaftliche Fläche/Grünland dar. Die ortsbildprägenden Altbäume bleiben voraussichtlich erhalten. Ein Zielkonflikt mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich nicht.

Bezüglich der Ziele des Landschaftsplanes wird mit der Planung eine geringfügige Erweiterung des Siedlungsbereiches im derzeitigen Außenbereich vorgenommen. Die Ziele des Landschaftsplanes werden jedoch insofern berücksichtigt, dass das Grünland und die Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben können. Bezüglich des Ziels der Freihaltung von baulichen Anlagen im Ortsrandbereich widerspricht die Planung jedoch den Zielen des Landschaftsplanes. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Ortsrandbereiches notwendig, gleichzeitig lässt sich das Vorhaben verträglich in den Ortsrand einbinden.

4.4.3 Belange der Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz

Belange der Oberflächenentwässerung sind nicht betroffen. Grundsätzlich ist das von bebauten und befestigten Flächen anfallende und abfließende Niederschlagswasser auf dem betreffenden Grundstück nach entsprechender Vorbehandlung über die belebte Bodenzone zu versickern. Dabei sind die Vorgaben der technischen Regelwerke einzuhalten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsbereiches der Aller bzw. der Weser. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Risikogebietes (HQ extrem) i.S.d. § 78b Abs. 1 WHG.

4.4.4 Verkehrliche Belange

Der Änderungsbereich ist über die bestehenden öffentlichen und gewidmeten Verkehrsflächen „Ahneberger Esch“ und „Schachtweg“ erreichbar. Weitere Erschließungsmaßnahmen werden durch diese Planung nicht ausgelöst.

Die nächstgelegene Haltestelle „Ahneberger Ring“ wird von der Linie 765 nur im Rahmen der Schülerbeförderung angebunden.

Mit der Haltestelle „Ahnebergen Kreisstraße“ liegt aber eine weitere Haltestelle im fußläufigen Einzugsbereich, die mit der Linie 765 ein Fahrtenangebot nach Verden bietet.

Der bestehende Radwanderweg bleibt wie bislang auch uneingeschränkt nutzbar.

4.4.5 Nachbarschaftsverträglichkeit/ Immissionsschutz

Gemäß der vorliegenden Vorhabenbeschreibung werden durch die Realisierung und den Betrieb der Tierarztpraxis mit Pferdezucht und Stallungen keine wesentlichen Emissionen hinsichtlich Lärm, Luftschadstoffen, Eintrag in das Grundwasser sowie Erschütterungen erwartet.

Die Beeinträchtigungen auf den Boden und die Flora werden gering eingestuft.

Zu berücksichtigende angrenzende Durchfahrtstraßen oder maßgeblicher Luftverkehr liegen in Plangebietsnähe nicht vor. Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich bauliche Anlagen, die aktuell zu wohnbaulichen Zwecken genutzt werden.

4.4.6 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen

Das Plangebiet ist erschlossen, evtl. Ergänzungen von Leitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und deren Anschlüsse werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.

Die Abfallentsorgung wird zentral durch den Landkreis Verden durchgeführt.

Die Erfordernisse des Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem örtlichen Brandschutzprüfer im weiteren Verfahren abgestimmt.

Oberflächenwasser

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagsabflusses nachgewiesen.

Schmutzwasser

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen können genutzt werden.

4.4.7 Belange des Denkmalschutzes / Bodendenkmale

Auf dem Grundstück befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Bodendenkmal gemäß § 3 (4) NDSchG.

5. INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Entsprechend der erläuterten Zielsetzung, die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Tierarztpraxis mit begleitender Pferdezucht und Stallungen sowie einem Wohnhaus zu ermöglichen wird ein Dorfgebiet dargestellt. Mit dieser Darstellung sind die geplanten landwirtschaftsaffinen Nutzungen realisierbar.

Die Erschließung dieses Gebietes ist über die bestehenden Gemeindestraßen gesichert.

6. HINWEISE

1.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2.

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

3.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf weitere Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb eines Risikogebietes (HQ extrem) i.S.d. § 78b Abs. 1 WHG liegt (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten).

7. VERFAHRENSDATEN

7.1 Auslegungszeitraum

Der Standort ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung mit den typischen Bebauungsstrukturen in der Umgebung bereits vorgeprägt. Diese Flächen stehen nach Verkauf zur Verfügung und werden für die Errichtung einer Tierarztpraxis mit begleitender Pferdezucht und Stallungen sowie einem Betriebsleiterwohnhaus als geeignet angesehen. Diese Nutzungen sind typische, den ländlichen Raum begleitenden Nutzungen, die sich einfügen. Die Bauflächen werden durch die Anlage einer Obstwiese von den landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt.

Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben, so dass eine Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats als sachgemäß angesehen wird. Es haben sich weder im Vorfeld der Planung noch während der Beteiligungsschritte wichtige Gründe bzw. Hinweise ergeben, die eine Verlängerung der gesetzlichen Auslegungsfrist gemäß § 3 (2) Nr. erfordert hätten.

7.2 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamtfläche	18.704 m²
Dorfgebiet	18.704 m ²

7.3 Daten zum Verfahrensablauf

09.03.2021	Beschluss des VA der Gemeinde Dörverden gemäß § 2 [1] BauGB (Aufstellungsbeschluss)
17.04.2021	Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse
13.07.2021	Auslegungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörverden
20.08.2021	Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse
06.09.2021 bis einschl. 08.10.2021	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
23.03.2023	Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Dörverden
10.07.2023	Genehmigung durch den Landkreis Verden

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahneberger Esch“ wurde ausgearbeitet von:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg

Die Begründung zur Plandarstellung ist der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ahneberger Esch“ als Anlage beigefügt.

Dörverden, den 20.04.2023

L.S. gez. A. von Seggern
Der Bürgermeister

Die Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 06.09.2021 bis zum 08.10.2021 zusammen mit der Plandarstellung öffentlich ausgelegen.

Dörverden, den 20.04.2023

L.S. gez. A. von Seggern
Der Bürgermeister

Diese Ausfertigung der Begründung stimmt mit der Urschrift überein.

Dörverden, den

Der Bürgermeister

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Dörverden stellt die 44. Änderung ihres Flächennutzungsplanes auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Tierarztpraxis mit Betriebsleiterwohnhaus und Stallungen für Patienten- und weitere Privatpferde zu schaffen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 86 „Ahneberger Esch“ aufgestellt.

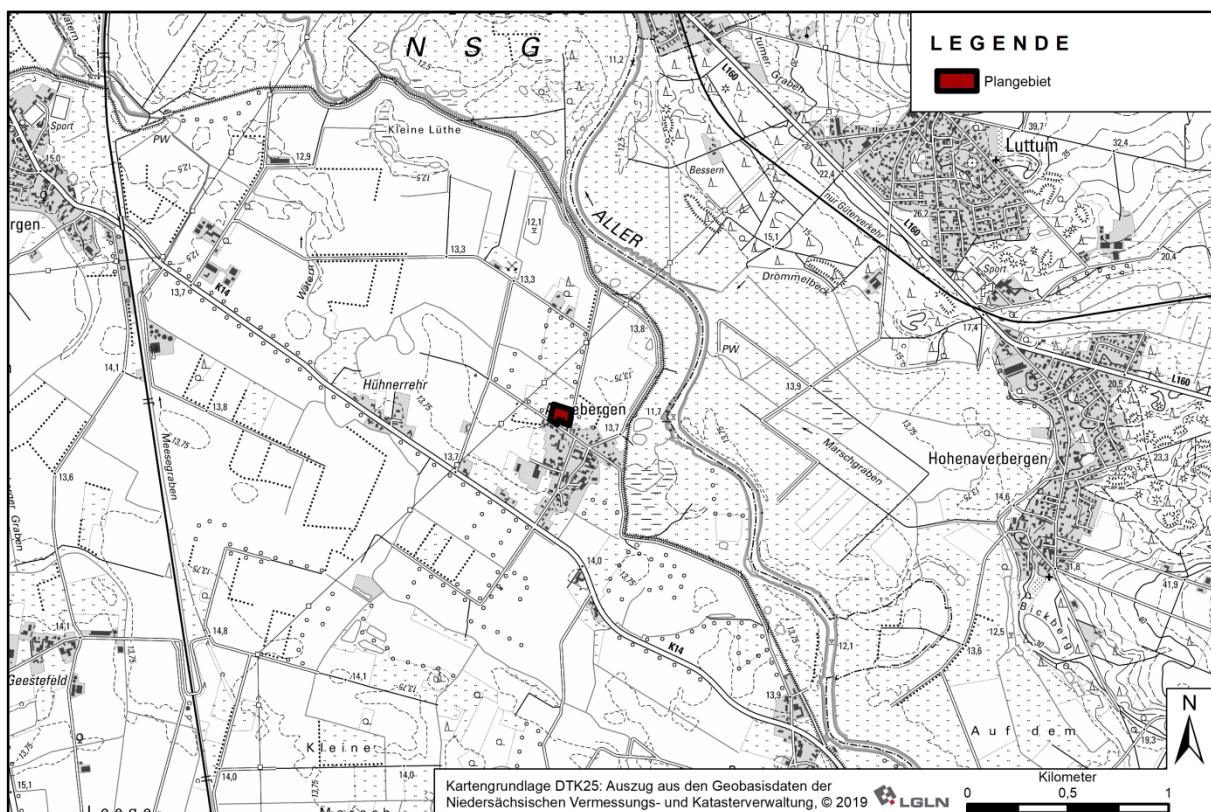


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Das etwa 0,76 ha große Plangebiet liegt etwa 2,5 km südlich von Verden an der östlichen Grenze der Gemeinde (vgl. Abb. 1). Der Änderungsbereich schließt nördlich an die Siedlungszusammenhänge von Ahnebergen an. Südlich liegt der Weg *Ahneberger Esch*, östlich verläuft der *Schachtweg* (vgl. Abb. 2). Das Plangebiet stellt sich aktuell als Grünland mit Weidenutzung dar. Im Südwesten wird ein im Zusammenhang mit Wohnbebauung stehender Garten in den Änderungsbereich mit aufgenommen, um nahtlos an die Darstellung des bestehenden Flächennutzungsplanes anzuschließen. Insbesondere entlang der beiden Wege bestehen Altbäume.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Dörverden das Ziel die für den Landkreis Verden typische Pferdezucht und die damit zu fördernden Dienstleistungen zu stärken. Außerdem soll eine ortstypische Entwicklung der Ortschaft Ahnebergen ermöglicht werden.

Aktuell ist für den Bereich im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Privilegierung der geplanten Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB hier nicht gegeben sind, ist zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes die Aufstellung der Flächennutzungsplanung erforderlich. Dazu stellt die Gemeinde Dörverden eine gemischte Baufläche dar.

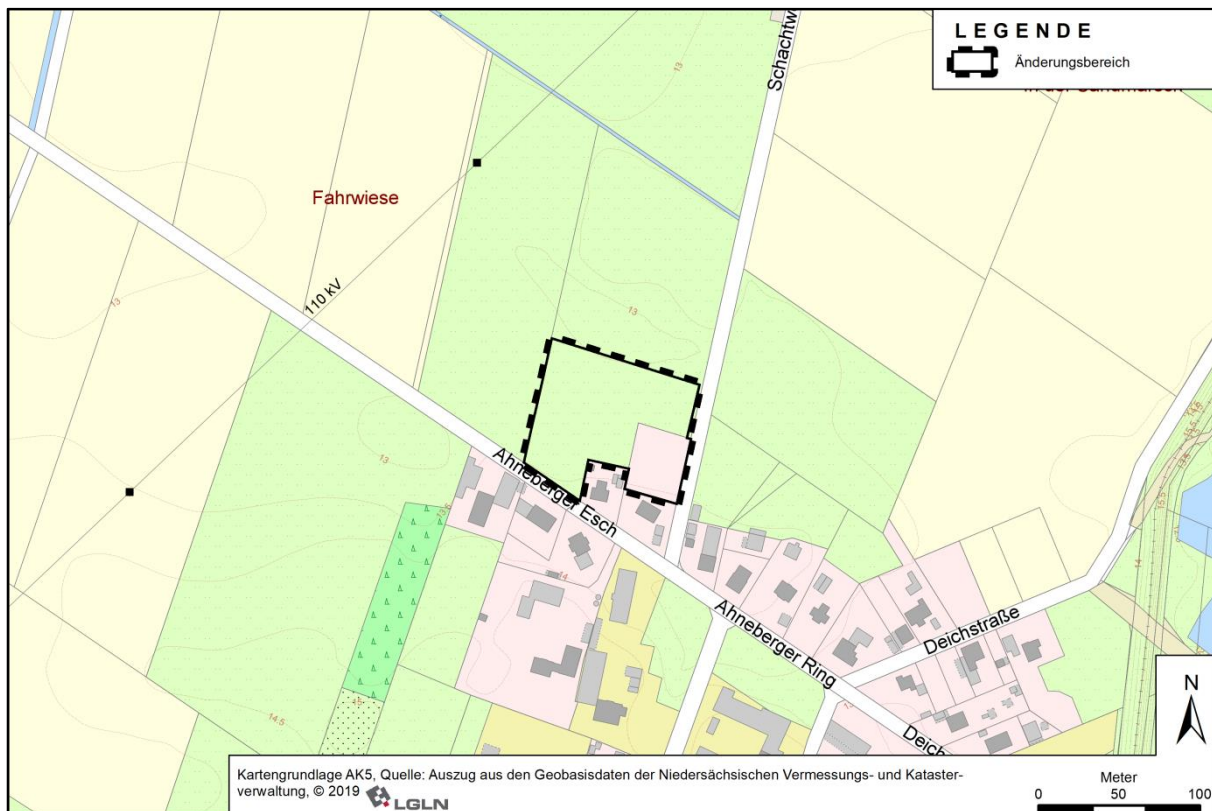


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Detailansicht)

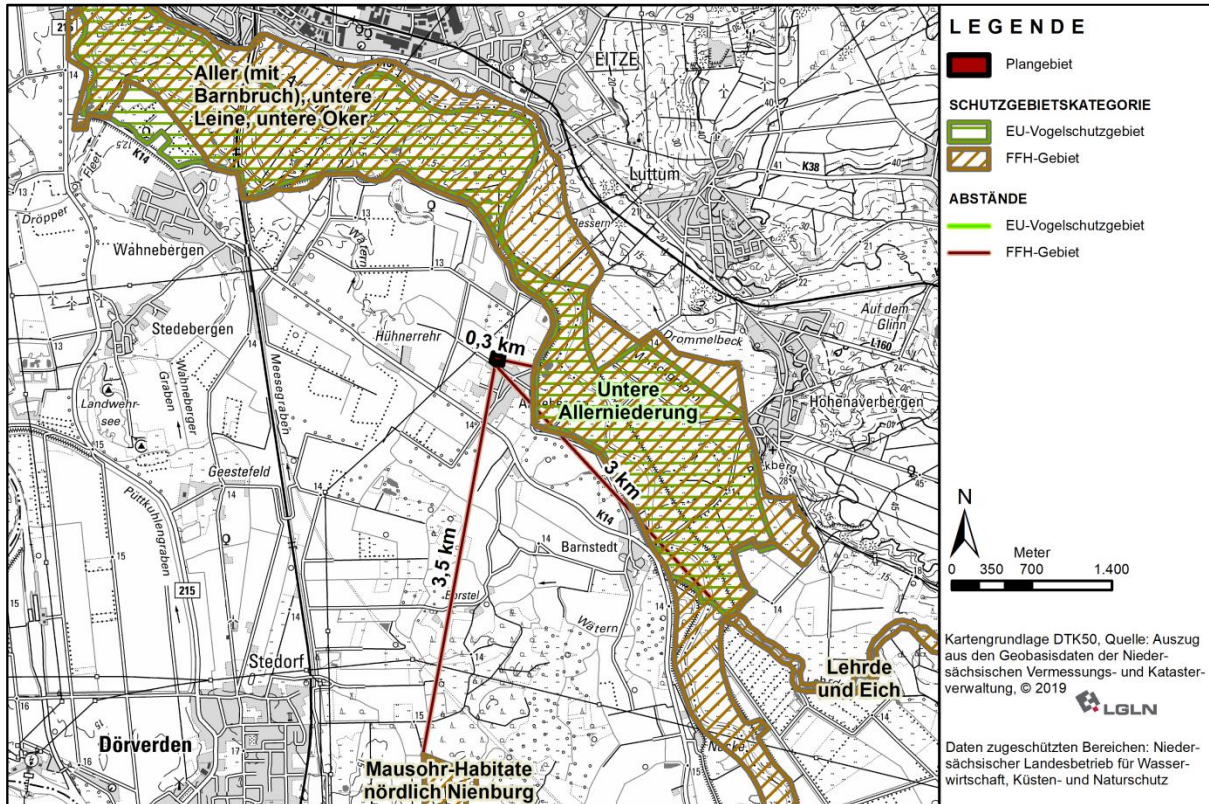


Abb. 3: Abstände zu Natura-2000-Gebieten

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Natura 2000

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie²) und der Vogelschutzrichtlinie³ gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern. Für Natura-2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden. Die Natura-2000-Gebiete sind Abb. 3 zu entnehmen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzahl 3021-331) befindet sich ca. 0,3 km östlich des Plangebietes.

Gemäß Standarddatenbogen handelt es sich bei dem weit ausgedehnten Schutzgebiet um die Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Zahlreiche Altwässer, Auengrünland,

² FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

³ Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpflvegetation, Auwälder u. a., Kirchengebäude in Ahlden. Auf dem Dachboden der Kirche in Ahlden befindet sich eine bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs.

Es handelt sich dabei um den bedeutendsten Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Wichtig u. a. für Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer.

Gefährdungen bestehen durch teilweise Wasserverunreinigung, Gewässerausbau (Staustufen, Uferbefestigungen), Eindeichungen, intensive Grünlandnutzung, Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland, Angelsport, Zerschneidung durch Verkehrswege. Störungen der Fledermauskolonie.

Gemäß Standarddatenbogen kommen mehrere Fischarten vor, die gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind. Außerdem bestehen innerhalb des Schutzgebietes Vorkommen von Kammolch, Biber, Fischotter, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer. Außerdem bestehen Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzenarten.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da bei Umsetzung der Planung keine Veränderungen der Habitatbedingungen im FFH-Gebiet ausgelöst werden. Bezüglich der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass bei Erhalt der Großbäume zudem keine negativen Auswirkungen entstehen. Für die weiteren Zielarten kann eine Betroffenheit aufgrund der Entfernung von 300 m in Verbindung mit der vorliegenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Teilweise ist das ebenfalls 300 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet „Allertal“ (EU-Kennzahl DE3222-401) mit dem vorher genannten FFH-Gebiet deckungsgleich. Es handelt sich um ein Niederungsgebiet auf 80 km Länge eines Tieflandflusses mit vielfältigem Biotopmosaik, größtenteils offenes, teilw. auch mit Hecken durchsetztes Grünland, mit Flutmulden, Altarmen, Röhrichten und Auwaldresten.

Es weist eine hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet für die Weißstorch und Verbindungachse von der stabilen ostdeutschen Population auf. Außerdem bestehen Vorkommen des Schwarzmilans, bei Winterüberschwemmungen handelt es sich um ein Rastgebiet für nordische Schwäne und Gänse.

Gemäß Gebietssteckbrief kommen in dem ausgedehnten Vogelschutzgebiet zahlreiche Vogelarten vor. Darunter auch typische Wiesenvögel wie Kiebitz und Rotschenkel.

Zwar erfolgt eine Inanspruchnahme von Grünland eine besondere Eignung für Wiesenbrüter ist aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen jedoch nicht gegeben. Ältere Gehölzstrukturen werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen. Besondere Wechselbeziehungen mit dem 300 m entfernt liegenden EU-Vogelschutzgebiet können ausgeschlossen werden. Es wird außerdem lediglich im Bereich der Straße eine gemischte Baufläche dargestellt. Der überwiegende Teil des Grünlands wird erhalten.

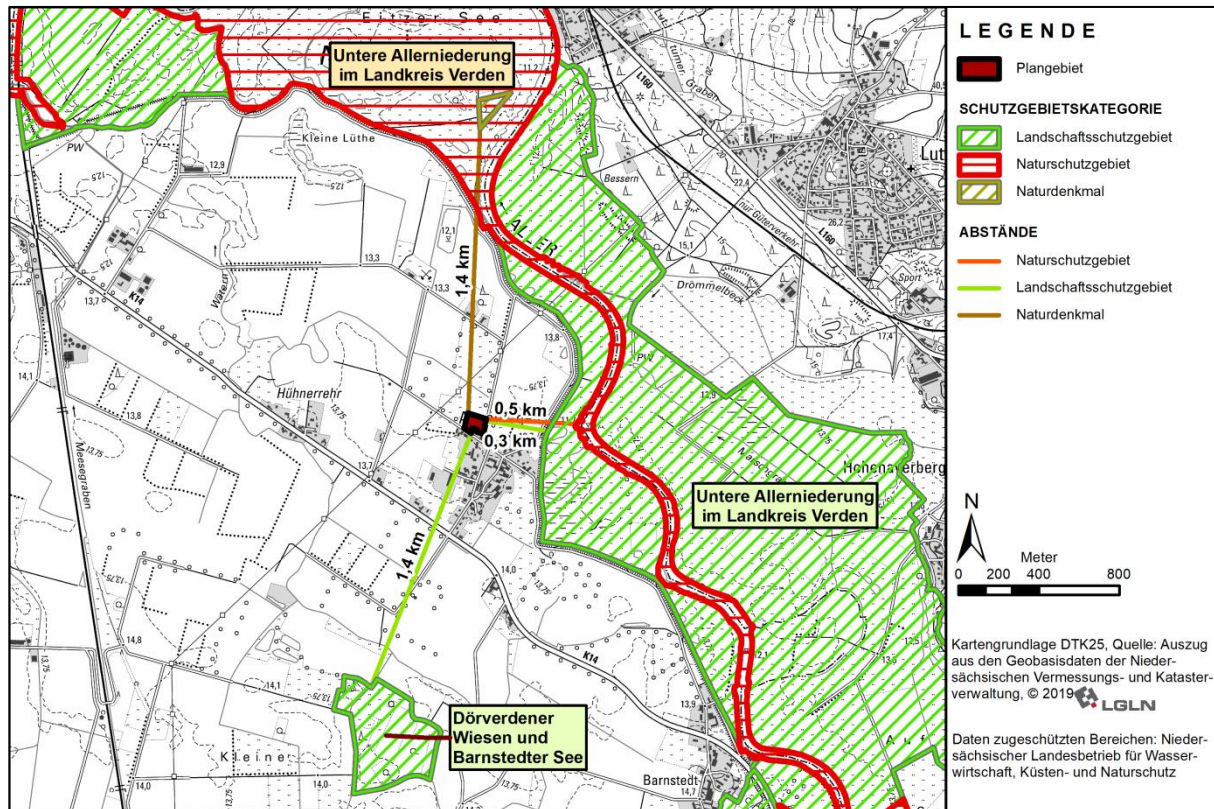


Abb. 4: Abstand zu geschützten Bereichen

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete der Natura-2000-Kulisse liegen jeweils mehr als 3,5 km entfernt.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

1.2.2 Sonstige Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete. Aus der durchgeführten Biotoptypenkartierung ergaben sich für den Änderungsbereich keine Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope. Auch aus den Übersichtskarten zu gesetzlich geschützten Biotopen des Landkreis Verden⁴ gehen für das Plangebietes und seine unmittelbare Umgebung keine gesetzlich geschützten Biotope hervor.

Kartographisch wird die Lage der gesetzlich geschützten Bereiche in Abb. 4 dargestellt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet *Untere Allerniederung im Landkreis Verden* (NSG LÜ 00306) befindet sich östlich des Plangebietes in ca. 500 m Entfernung. Das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (LSG VER 00058) umschließt das Naturschutzgebiet und liegt in einer Entfernung von 300 m. Die beiden Gebiete umfassen damit auch die Natura-2000-Gebiete. Alle weiteren Schutzgebiete liegen in einer Entfernung von über 1.000 m.

Die Darstellung eines Dorfgebietes an dieser Stelle wird als verträglich mit dem Schutzzweck und den Schutzziele der jeweiligen Verordnung der Schutzgebiete eingestuft. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen jeweils nur eine Wirkung auf die Verordnungsfläche selbst entfalten.

⁴ Landkreis Verden: <https://www.landkreis-verden.de/portal/seiten/gesetzlich-geschuetzte-biotope-901000226-20600.html>

Weitere sonstige Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld sind nicht vorhanden bzw. bekannt.

Aufgrund der Änderungen des NAGBNatSchG zum 01.01.2021 ist mesophiles Grünland nunmehr gesetzlich geschützt. In der Kartierung von 2019 konnten Übergangstendenzen zum mesophilen Grünland beobachtet werden. Aus diesem Grund wurde Ende Mai 2021 eine Überprüfung durch den Landkreis Verden vorgenommen, die hinsichtlich des Grünlands die Ergebnisse von 2019 bestätigte. Es handelt sich um artenarmes Extensivgrünland. Die Zahl der erforderlichen Kennarten für ein mesophiles Grünland wird nicht erreicht. Bei dem Grünland handelt es sich somit nicht um ein geschütztes Biotop. Bezüglich der bestehenden Obstwiese sind lediglich 8 Obstbäume vorhanden, die etwa 1.200 m² in Anspruch nehmen. Damit werden die im Kartierschlüssel für den Status als geschütztes Biotop genannten Mindestschwellen von 10 Einzelbäumen und 2.500 m² nicht erreicht. Es handelt sich somit nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Die Baumreihen sowie die das Grünland sind aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 22 NAGBNatSchG als sonstige naturnahe Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen. Hier ist ein Umbruch im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zulässig. Dies steht aber nicht Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung entgegen. Die erheblichen Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung bewältigt werden.

1.2.3 Artenschutz

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁵. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

⁵ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁶: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁷, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Tier- und/oder Pflanzenarten vorkommen (können). Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Der Änderungsbereich umfasst im Bereich überwiegend extensiv als Pferdeweide genutzte Grünlandbereiche, teilweise auch Gartenflächen. Entlang dem *Ahneberger Esch* bestehen alte Eichen mit Stammdurchmessen bis 1,10 m, die mit ihrem Kronendach in das Plangebiet hineinragen. Außerdem ist vom Verlust mehrerer Obstbäume mit Brusthöhendurchmessern von 40 bis 70 cm auszugehen. Aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung ist mit dem Vorkommen von Vogelarten und Fledermäusen zu rechnen.

⁶ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung [durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434](#)

⁷ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Europäische Vogelarten

Innerhalb des Plangebietes ist im Bereich der geplanten Bebauung im Bereich des *Ahneberger Eschs* aufgrund der angrenzenden Wohngrundstücke vor allem mit siedlungstoleranten, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten zu rechnen. Der Änderungsbereich bietet Lebensraum für gehölzbrütende Arten sowie Arten der Halboffenlandschaft. Vorkommen von potenziellen Höhlenbewohnern können nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb und direkt angrenzend an das Plangebiet auch Altbäume vorhanden sind. Empfindliche Wiesenvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche werden aufgrund der umgrenzenden Vertikalstrukturen nicht erwartet.

Allerdings kann ein Vorkommen von unempfindlicheren Arten wie Feldsperling, Grauammer oder Rebhuhn nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungshabitate oder Rastflächen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Nahrungshabitate wären artenschutzrechtlich nur dann von Belang, wenn es sich um sogenannte essentielle Nahrungshabitate handelte, z. B. die einzige geeignete Nahrungsfläche im Aktionsraum eines Brutvorkommens. Der Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats würde zugleich die Aufgabe eines Brutplatzes bedeuten. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da in der unmittelbaren Umgebung weitere Grünlandflächen vorhanden sind. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Siedlungsrand sind Vorkommen störanfälliger Rastvögel nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Der ältere Baumbestand entlang dem *Ahneberger Esch* mit Eichen bis 1,10 m kann ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Arten darstellen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden zwar keine Höhlen festgestellt, allerdings kann das Vorkommen von Sommer- und Winterquartieren nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vier Obstbäume wurden ebenfalls im Rahmen der Biotoptypenkartierung überprüft. Hinweise auf Fledermausquartiere ergaben sich trotz einiger Astausbrüche sowie Höhlungen jedoch nicht. Es wurden keine Höhlungen entdeckt, die eine Eigenschaft als Winterquartier nahelegen. Allerdings können Sommerquartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. weitere Quartierspotenziale bieten vor allem die östlich gelegenen Alteichen entlang des Schachtweges und die südlich gelegenen Gebäude.

Sonstige Artgruppen

In der Gemeinde Dörverden sind zusätzlich zu den europäischen Vogelarten und den Fledermäusen insbesondere die Zauneidechse (streng geschützt) und der Eremit (streng geschützt) als artenschutzrechtlich relevante Arten zu beachten. Bezüglich der Zauneidechse ergibt sich aus der Biotoptypenkartierung keine Eignung als Lebensraum.

Bezüglich des Eremiten liegen aus anderen Planverfahren Kenntnisse über Vorkommen etwa 3.000 m westlich des Plangebiets bei Geestfeld am Landwehrsee vor. Kenntnisse über das Vorkommen des Eremiten um Ahnebergen liegen nicht vor. Grundsätzlich weist der Eremit im Weser-Ems-Raum gemäß BELLMANN (2002)⁸ eine Präferenz für Eiche und Buche als Brutbaum auf. Es wurden auch Populationen in Apfel, Esche und Linde nachgewiesen. Der Eremit zeigt eine Präferenz für sonnenexponierte Standorte, daher zählen Alleen und Parkanlagen zu seinen bevorzugten Lebensräumen.

Gemäß Steckbrief des LANUV⁹ werden Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 50 bis 100 cm als Brutbäume besiedelt, dabei werden Mulmvolumen von über 50 l bevorzugt

⁸ BELLMANN, A. (2002): Die Trogidae, Scarabaeidae und Lucanidae des Weser-Ems-Gebietes (Coleoptera). – Drosera (Oldenburg) '02 1/2, 109-128.

⁹ LANUV: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/kaefer/steckbrief/155386>

(minimal 3-5 l). Der Eremit ist dabei ausgesprochen ortstreu und zeigt nur geringe Aktionsdistanzen bis 200 m (max. 1-2) km.

Aufgrund der geringen Ausbreitungstendenz ist ein Vorkommen des Eremiten im Bereich des geplanten Vorhabens sehr unwahrscheinlich. Dennoch bieten die angrenzenden Alteichen mit Stammdurchmessern bis 1,10 m gegebenenfalls Potenziale für den Eremiten. Die Obstbäume weisen zwar teilweise Höhlungen auf, mit einem Brusthöhendurchmesser von 40 cm bis 70 cm Durchmesser weisen sie allerdings nur eine geringe Eignung auf. In Verbindung mit der großen Entfernung zu bekannten Vorkommen des Eremiten wird eine Eigenschaft als Brutbaum als sehr gering eingestuft.

Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten aus der Gruppe der Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Netzflügler, Springschrecken, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da sie zum größten Teil nicht in Niedersachsen oder der Region vorkommen oder die betreffenden Arten durch sehr spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet sind, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aus der vorgesehenen Darstellung ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Tötungsrisiko.

Die Verwirklichung der Planung ist voraussichtlich mit der Fällung einiger Gehölze bzw. deren Rückschnitt erforderlich (vgl. Ausführungen zum artenschutzrechtlichen Verbot des Verlustes der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die randlich bestehenden Altbaumbestände können vermutlich weitgehend erhalten werden. Die im Gebiet vorkommenden Obstbäume stellen aller Voraussicht keine Brutbäume des Eremiten dar, das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nicht zu befürchten.

Bei der Entfernung von Gehölzen ist folgendes zu beachten: Bei der Fällung von Bäumen bzw. im Rahmen des Gehölzrückschnittes kann es zur Tötung/Verletzung von Vögeln bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Außerdem kann es zur Tötung von Fledermäusen kommen, die sich in Quartieren aufhalten. Dies kann vermieden werden, wenn die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeiten (1. März bis 30. September) bzw. der Sommerquartierszeiten (1. März bis 15. November) durchgeführt werden oder indem im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachgutachterlich sichergestellt wird, dass keine besetzten Niststätten oder Quartiere vorhanden sind.

Dies gilt ebenso für die Baufeldfreimachung im Bereich der Grünlandbereiche, bei der sichergestellt werden muss, dass keine bodenbrütenden Arten geschädigt werden.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. bei Durchführung einer ökologischen Baubegleitung ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

Bezüglich des Eremiten ist unter der Voraussetzung des Erhalts der angrenzenden Altbäume auch ohne weitergehende Untersuchungen das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Tötung nicht absehbar.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im artenschutzrechtlichen Sinne ist eine Störung nur dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Vorkommen von stöempfindlichen Arten sind aufgrund der Lage des Änderungsbereiches randlich des Siedlungszusammenhangs nicht zu erwarten. Im Umfeld des Plangebietes finden sich weitere Grünlandflächen sowie Gehölzbestände, auf die ein Ausweichen der Arten möglich ist, so dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der Fledermäuse wird heutzutage weitgehend davon ausgegangen, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es wird davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand entlang des *Ahneberger Eschs* auf der nachgeordneten Planungsebene durch geeignete Festsetzungen erhalten werden kann. Allerdings muss mit dem Verlust von einigen älteren Obstbäumen gerechnet werden. In sehr geringem Ausmaß gehen gegebenenfalls sonstige Gehölzstrukturen verloren.

Bezüglich der Brutvögel ist in erster Linie mit dem Vorkommen von Arten zu rechnen, die ihre Niststätten jährlich neu errichten (Grünlandbewohner und Bewohner der Baumkronen). Diesbezüglich besteht in der Umgebung ausreichend Potenzial zur Verlagerung der Niststätte in den Folgejahren.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher weitgehend dadurch ausgeschlossen werden, dass der bauzeitliche Schutz aktuell besetzter Niststätten berücksichtigt wird. Ein Vorhandensein von mehrjährig genutzten Vogel-Bruthöhlen oder Fledermaus-Quartiershöhlen kann jedoch für die Obstbäume nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte daher bezogen auf die Obstbäume bzw. bei größeren Rückschnittmaßnahmen im Bereich des Altbaumbestandes zeitnah vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an bzw. in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

Bezüglich des Eremiten ist unter der Voraussetzung des Erhalts der angrenzenden Altbäume auch ohne weitergehende Untersuchungen der Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht absehbar.

Fazit:

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

1.2.4 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Nachfolgend werden gemäß Nr. 1.b) der Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB die für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind, sowie die Art ihrer Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]	Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der im Bestand als Außenbereich dargestellt ist. Die geplante Darstellung als Dorfgebiet entspricht einer moderaten städtebaulichen Eigenentwicklung der Ortschaft Ahnebergen und grenzt unmittelbar an die bestehende Siedlungsstruktur an. Aufgrund der vorhabenspezifischen Merkmale und der benötigten Freiflächen für die Pferdehaltung ist die Siedlungsrandlage günstig. Das Vorhaben wäre im Rahmen der herkömmlichen Innenverdichtung nicht zu realisieren.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]	Zwar können mit der Darstellung als Dorfgebiet und der damit zusammenhängenden Pferdehaltung Gerüche einhergehen, diese gehen jedoch nicht über örtliche Belastungen hinaus. Gegebenenfalls gehen Geräusche von den An- und Anfahrtsverkehren aus. Auch diesbezüglich ist jedoch nicht mit gravierenden Belastungen zu rechnen. Eine Überschreitung der für Dorfgebiete zulässigen Immissionswerte ist nicht zu erwarten. Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht vorhanden bzw. bekannt und im Plangebiet auch nicht zulässig.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]	Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmale) sind innerhalb des Änderungsbereiches und unmittelbarer Umgebung nicht bekannt. Im Rahmen des Bebauungsplanes können geeignete Festsetzung getroffen werden, die eine Einbindung in das Ortsbild gewährleisten.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) und § 1a Abs. 4 BauGB]	Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden nicht tangiert. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden (s. Kap.1.2.1).
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 BauGB]	Gegebenenfalls kann dieses Ziel durch die Festsetzung einer geringen GRZ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden. Dennoch werden mit der Planung Bodenversiegelungen vorbereitet. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Die diesbezüglichen erheblichen Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.
Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperre)	Es werden in einem geringen Ausmaß landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Die diesbezüglichen erheblichen Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den	Die Zulässigkeit und Vorgabe zur Vorhaltung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wird im weiteren Verfahren geprüft.

<p>Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Vegetation und des Bodens entstehen auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Neuversiegelung von Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass der Altbaumbestand erhalten werden kann. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren konkretisiert.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima, Luft und Landschaft werden nicht vorbereitet.</p> <p>Der angrenzende Radweg bleibt weiter nutzbar.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</p>	<p>Durch die Planung ergibt sich eine zusätzliche Neuversiegelung in begrenztem Ausmaß. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Daher sind die Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden. Die Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren konkretisiert.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Fläche können Bodenverunreinigungen durch Dünggeeintrag nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</p>	
<p>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</p>	<p>Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Weiter nördlich verläuft ein Graben. Die Niederschlagsversickerung erfolgt vor Ort. Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und dem Grundwasser sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte. [vgl. § 1 WHG]</p>	<p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Risikogebietes für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß §78b WHG. Die anzunehmenden Wassertiefen betragen 2-4 m. Auf der Umsetzungsebene sollten daher Maßnahmen zur Anpassung an das Risiko von Überschwemmungen getroffen werden.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	
<p>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</p>	<p>Unzulässige Überschreitungen von Immissionen werden nicht erwartet</p>

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 (1) UVPG	Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.
Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan	
Gemäß Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes gilt für den überwiegenden Teil des Plangebietes die Zielkategorie <i>umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter</i> . Im Südosten des Plangebietes unterliegen die Randgebiete von Ahnebergen der Zielkategorie <i>Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft</i> .	Das Plangebiet und seine Umgebung stellen sich nach Realisierung der Planung weitgehend noch als landwirtschaftliche Fläche/Grünland dar. Die Ortsbild prägenden Altbäume bleiben erhalten. Ein Zielkonflikt mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich nicht.
Ziele gemäß Landschaftsplan	
<p>Das Plangebiet liegt hauptsächlich in dem räumlichen Entwicklungsbereich N5 Grünlandflächen um Ahnebergen. Außerdem wird der Entwicklungsbereich S3 Ahnebergen berührt.</p> <p>Im Entwicklungsbereich N5 werden unter anderem folgende Maßnahmen und Nutzungsanforderungen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung/Wiederherstellung mesophilen Grünlandes bzw. Sicherstellung extensiver Grünlandbewirtschaftung, • Erhalt von standortheimischen Hecken- und Gehölzbeständen und • Freihaltung von weiteren baulichen Anlagen bei naturnahen Ökosystembeständen: Grünland (außer Intensivgrünland), Wald incl. Randbereich und standortheimische Hecken und Gehölzstrukturen. <p>Im Entwicklungsbereich S3 werden unter anderem folgende Maßnahmen und Nutzungsanforderungen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt standortheimischer, landschaftstypischer Bäume und Sträucher vordringlich, • Erhalt von Obstbäumen im Ortsrandbereich vordringlich, • Grundsätzliche Freihaltung von weiteren baulichen Anlagen im Bereich der durchgängig wertvollen Ortsrandbereiche. 	Insgesamt wird mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine geringfügige Erweiterung des Siedlungsbereiches im derzeitigen Außenbereich vorgenommen. Die Ziele des Landschaftsplanes können jedoch insofern berücksichtigt, dass das Grünland und die Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben. Bezüglich des Ziels der Freihaltung von baulichen Anlagen im Ortsrandbereich widerspricht die Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch den Zielen des Landschaftsplanes. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Ortsrandbereiches notwendig, gleichzeitig lässt sich das Vorhaben verträglich in den Ortsrand einbinden.
Landesweite Naturschutzprogramme	
<p>Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften:</p> <p>Das Plangebiet liegt wie nahezu der gesamte nördliche Teil der Gemeinde Dörverden zwischen Weser und Aller innerhalb der Gebietskulisse des Aktionsprogrammes. Dabei liegt das Plangebiet in der Bodenlandschaft der Auen und ist eine Teilkulisse der Auen der Wasserrahmenrichtlinie.</p>	Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nur eine geringfügige Erweiterung an der Siedlungsrandlage von Ahnebergen vorgesehen. Ansonsten wird der überwiegende Teil der umgebenden Flächen weiter als Grünland genutzt. Widersprüche zu den Inhalten des Fließgewässerprogrammes werden aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sowie dessen Merkmalen nicht gesehen.
Moorschutzprogramm: Das Plangebiet liegt nicht in der Gebietskulisse des Moorschutzprogrammes	-
Raumordnung	
zu beachtende Ziele der Raumordnung: Vorranggebiet regional bedeutsamer Fahrradweg östlich des Plangebiets, Vorranggebiet Leitungstrasse (100 m nordwestlich),	Die Vorranggebiete liegen jeweils außerhalb des Plangebiets. Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung sind nicht erkennbar.

Vorranggebiet Rohrfernleitung – Gas (100 m nordwestlich).	Aus der 1. Änderung des RROP 2016 ergeben sich bezogen auf das Plangebiet keine geänderten Zielvorgaben.
zu berücksichtigende Vorgaben der Raumordnung: Teilweise Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.	Die Planung dient der Stärkung der Pferdewirtschaft. Es handelt sich bereits jetzt um eine durch Pferdenutzung gekennzeichnete Extensivweide.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden bei einer Begehung im August 2019 die Biotoptypen nach Drachenfels¹⁰ erfasst, s. Biotoptypenkarte im Anhang.

Aufgrund der Änderungen des NAGBNatSchG zum 01.01.2021 ist mesophiles Grünland nunmehr gesetzlich geschützt. In der Kartierung von 2019 konnten Übergangstendenzen zum mesophilen Grünland beobachtet werden. Aus diesem Grund wurde Ende Mai 2021 eine Überprüfung durch den Landkreis Verden vorgenommen, die hinsichtlich des Grünlands die Ergebnisse von 2019 bestätigte. Es handelt sich um artenarmes Extensivgrünland.

derzeitiger Zustand

Biotoptypen/Pflanzen

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes verwendet.

Die von der Planung betroffenen Biotoptypen werden nachfolgend in tabellarischer Form beschrieben. Die Biotoptypen werden anhand der im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden dargelegten Konvention bewertet. Dieses Modell weist den Biotoptypen Wertfaktoren zwischen I (weitgehend ohne Bedeutung) und V (sehr hohe Bedeutung) zu. Die Bewertung der Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle mit aufgeführt.

¹⁰ DRACHENFELS, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016.

Tab. 1: Bestand und Bewertung Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Wertstufe
Gebüsch und Gehölzbestände		
HBA	Allee/Baumreihe Baumreihen bestehen entlang dem <i>Ahneberger Esch</i> und entlang des Schachtweges. Sie werden in erster Linie von alten Eichen mit Stammdurchmessern bis 110 bzw. 130 cm bestanden. Teilweise sind Astausbrüche und Totholz vorhanden.	III
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe Neben den Altbäumen, die in die Baumreihen entlang dem <i>Ahneberger Esch</i> und des <i>Schachtweges</i> eingeordnet sind, bestehen zusätzliche Einzelbäume. Es handelt sich dabei um mehrere Obstbäume mit Brusthöhendurchmessern von 0,4 bis 0,7 m (tlw. mit Höhlungen) im Südwesten des Änderungsbereichs. Außerdem um eine kleine Gehölzgruppe aus Eiche, Esche und Schlehe ebenfalls im Südwesten und mehrere alte Eichen an der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs.	III
GET/HOA	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden/Alter Streuobstbestand Im Südwesten des Plangebietes bestehen mehrere Obstbäume auf den Grünlandflächen. Es handelt sich um einen älteren Streuobstbestand aus acht Apfel- und Birnenbäumen.	IV
Grünland		
GET/GMA	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden/Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs entspricht diesem Biotoptyp. Das Grünland wird aktuell als Pferdeweide genutzt. Der Bestand ist insgesamt recht heterogen. Es gibt Bereiche in denen neben weit verbreiteten Grünlandpflanzen wie Gewöhnliches Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>), Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>) und Kriechender Hahnenfuß (<i>Ranunculus repens</i>) eine Reihe Arten vorkommen, die als Kennarten des mesophilen Grünlandes gelten: Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) sowie Gewöhnlicher Rot-Schwingel (<i>Festuca rubra</i>) und Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>). Als Gräser des Wirtschaftsgrünlandes kommen stellenweise Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>) und Ausdauerndes Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) vor. An vielen Stellen wird die notwendige Artenzahl für die Erreichung eines artenreichen mesophilen Grünlandes nicht erreicht, so dass der Eindruck eines Extensivgrünlandes überwiegt. Teilweise treten auch Arten wie Acker-Kratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>) und Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) hinzu und kennzeichnen Ruderalisierungsprozesse. Eine Teilfläche im Nordwesten scheint einem stärkeren Beweidungsregime zu unterliegen.	III (GE nicht im Verdener Modell) aber G!
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden Hierbei handelt es sich um die östlich anschließenden Grünlandbestände mit Dominanz von Arten des Wirtschaftsgrünlandes wie Ausdauerndes Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>), Wiesen-Fuchsschwanzgras (<i>Alopecurus pratensis</i>) und Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>).	II
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren		
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um ruderalisierte Flächen im Südwesten des Änderungsbereichs.	III
Grünanlagen		
GRA	Artenarmer Scherrasen Hierbei handelt es sich um Rasenbereiche in Zusammenhang mit einem südwestlich gelegenen Wohnhaus.	I

Code	Biotoptyp	Wertstufe
BZH	Zierhecke Die Zierhecke grenzt das südwestlich gelegene Wohngrundstück vom Plangebiet ab	I
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen		
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft Es handelt sich um die am <i>Ahneberger Esch</i> bereits bestehende dörfliche Bebauung.	I
OVW	Weg Hierbei handelt es sich um den südlich gelegenen <i>Ahneberger Esch</i> und um den westlich gelegenen Schachtweg.	I

Tiere

Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Entlang dem *Ahneberger Esch* sind teilweise sehr alte Bäume vorhanden darunter Eichen mit bis zu 110 cm Stammdurchmesser. Weitere Altbäume bestehen an der westlichen Grenze des Plangebietes entlang des Schachtweges. Die Gehölze können ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für kronen- und höhlenbrütende Vogelarten und für Fledermäuse aufweisen. Auch die im Änderungsbereich bestehenden Obstbäume können gegebenenfalls Vögel und Fledermäusen als Brutplatz bzw. Quartier dienen. Aufgrund der Nähe zu Wegestrukturen und weiteren Siedlungsnutzungen ist nicht mit dem Auftreten störungsempfindlicher Vogelarten zu rechnen.

In 3.000 m Entfernung sind Vorkommen des Eremiten bekannt. Derartige Vorkommen im Bereich Ahnebergen sind nicht bekannt. In den angrenzenden Eichen bestehen zwar grundsätzlich Habitatpotenziale, allerdings ist ein Vorkommen aufgrund der sehr geringen Ausbreitungsneigung des Eremiten extrem unwahrscheinlich. Das Vorkommen des Eremiten in den Obstbäumen ist zudem aufgrund deren vergleichsweise geringem Stammdurchmessern sehr unwahrscheinlich.

Zwar unterliegt das Plangebiet größtenteils einer Grünlandnutzung, typische Wiesenvögel sind aufgrund dem bestehenden Störungsregime und der nah herantretenden Vertikalstrukturen nicht zu erwarten. Allerdings können Vorkommen unempfindlicher bodenbrütender Arten im Bereich der Grünlandbereiche nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld bieten insbesondere die Altbäume mögliche Lebensraumpotenziale für Brutvögel und Fledermäuse. Gegebenenfalls auch der umliegende Gebäudebestand. Bedeutende Gastvogelvorkommen sind aufgrund der generell hohen Störungsempfindlichkeit und der Habitatausstattung ebenfalls nicht zu erwarten.

Bedeutende Vorkommen sonstiger Tierarten werden nicht erwartet.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden überwiegend mittel bis hochwertige Biotoptypen erfasst. Insgesamt wird die biologische Vielfalt im Plangebiet als mittel eingestuft.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die aktuelle Flora und Fauna im Plangebiet wird bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben.

2.1.2 Fläche, Boden, Relief

derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Weide genutzt, im Südosten werden auch Gartenflächen mit einbezogen. Es handelt sich um planungsrechtlichen Außenbereich. Die Geländehöhen im Plangebiet betragen gemäß AK5 zwischen 13 und 13,5 m NHN.

Das Plangebiet liegt in der Bodenlandschaft¹¹ der Auenablagerungen. Der Änderungsbereich liegt im Bereich einer mittleren Gley-Vega.¹² Weiter nördlich liegt außerhalb des Änderungsbereichs ein Suchraum für schutzwürdige Böden auf Grund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit.¹³ Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) für den Änderungsbereich selbst wird als mäßig angegeben¹⁴.

Altlasten sind bis zu einem Abstand von 1.000 m zum Änderungsbereich nicht bekannt¹⁵.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Bodennutzungen und zukünftigen Entwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Die folgenden Angaben zum **Grundwasserhaushalt** sind ebenfalls dem Kartenserver des LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) entnommen. Demnach liegt die Grundwasserneubildung¹⁶ überwiegend bei 151-200 mm pro Jahr und erreicht damit eher geringe bis mittlere Werte. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ist aufgrund der geringen Neubildungsrate als mittel einzustufen obwohl nur ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung¹⁷ vorliegt.

Die Grundwasseroberfläche liegt im Bereich 10 bis 12,5 m über Normalnull¹⁸ bei Geländehöhen zwischen 13 und 13,5 m). Gemäß BK 50 sind in den Bereichen der mittleren Gley-Vega mittlere Grundwassertiefstände von 17 dm unter Geländeoberfläche anzutreffen, der mittlere

11 LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Bodenlandschaften (BK50-BL), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019

12 LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019

13 LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019

14 LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Bodenkunde, Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019.

15 LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Altlasten, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019.

16 LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Grundwasserneubildung gemäß Wasserhaushaltsmodell mGROWA18. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019

17 LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: HUEK200 Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019

18 LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: HK50 Lage der Grundwasseroberfläche. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019

Grundwasserhochstand liegt bei ca. 6 dm. Im gesamten Plangebiet wurde der Grundwassertiefstand in der Vergangenheit abgesenkt.

Das Plangebiet liegt gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie¹⁹ im Grundwasserkörper *Untere Aller Lockergestein links*. Der mengenmäßige Zustand ist gut. Dagegen ist der chemische Zustand aufgrund hoher Nitratbelastungen hoch.

Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich selbst nicht vor. Weiter nördlich des Änderungsbereichs verläuft ein Graben, dieser entwässert in die 1.200 m westlich gelegene *Wätern* mit der Gewässerkennzahl 48994.

Die nächstgelegenen Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie sind die 500 m östlich gelegene *Aller* und die 700 m westlich gelegene *Wätern*. Bei der *Wätern* handelt es sich um ein erheblich verändertes kleines Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern mit mäßigem ökologischen Potenzial. Der chemische Zustand ist aufgrund von Quecksilberbelastungen nicht gut.

Relevante Stillgewässer kommen im Bereich der 44. Flächennutzungsplanänderung nicht vor. Entlang der Niederungsbereiche der *Aller* liegen zahlreiche kleinere Gewässerstrukturen.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten²⁰. Das Überschwemmungsgebiet der *Aller* liegt etwa 300 m östlich des Änderungsbereichs.

Allerdings liegt der Änderungsbereich in einer Fläche, die nach § 73 WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre) [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus, überschwemmt werden können²¹.

Für da HQextrem Ereignis werden für den Bereich Ahnebergen in dem Darstellungsdienst keine Wasserstände angegeben. Verglichen mit den umliegenden Bereichen ist auf Grund der Geländehöhen jedoch ein Wasserstand von 2-4 m plausibel. Gemäß Hochwassergefahrenkarte *Aller*, HQextrem²² ist im Bereich mit Wasserständen von 2-4 m zu rechnen. Die Hochwassergefahrenkarte *Weser*, HQextrem²³ gibt für den Bereich Ahnebergen keine Wassertiefen an. An dieser Stelle sind daher die angegebenen Wassertiefen aus der Hochwassergefahrenkarte *Aller* maßgeblich.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortdauern der bestehenden Nutzung der Flächen zu rechnen. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bezüglich der Oberflächengewässer und des Grundwassers wäre nicht zu prognostizieren.

2.1.4 Luft

derzeitiger Zustand

Untersuchungen zur Luftqualität im Plangebiet liegen nicht vor. Generell muss aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Untersuchungsgebietes mit entsprechenden Gerüchen

19 NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Wasserrahmenrichtlinie. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Zugriff am 20.08.2019

20 NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Zugriff am 20.08.2019

21 NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Zugriff am 11.09.2019

22 NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN): Hochwassergefahrenkarte *Aller*, HQextrem Blatt 1, 05.09.2013

23 NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN): Hochwassergefahrenkarte *Weser*, HQextrem Blatt 5, Dezember 2013

gerechnet werden. Die Feinstaubbelastung betrug in den Jahren 2012-2017 etwa 16-19 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und erreichte damit mittlere Werte.²⁴

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortdauern der bestehenden Nutzung der Flächen zu rechnen. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bezüglich der Luft wäre nicht zu prognostizieren.

2.1.5 Klima

derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, innerhalb der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“, und ist durch ein ozeanisches Klima geprägt. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich u. a. durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die mittlere Jahreslufttemperatur liegt bei etwa 8-9°C und die mittlere Niederschlagshöhe bei etwa 600-700 mm/a. Die Winde kommen vorwiegend aus westlichen Richtungen, im März/April auch häufig aus südöstlichen Richtungen²⁵.

Der Änderungsbereich ist dem Siedlungsrandklima zuzuordnen. Die landwirtschaftlichen Flächen prägen das Klima und wirken als klimatisch günstiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortdauern der bestehenden Nutzung der Flächen zu rechnen. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bezüglich des Klimas wäre nicht zu prognostizieren.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.6 Landschaft

derzeitiger Zustand

In dem Schutzgut Landschaft werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet²⁶.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich einer Siedlungsrandlage von Ahnebergen. Das Plangebiet ist durch das Grünland und die Weidenutzung geprägt, weitere Grünlandflächen schließen sich nach Norden an. Nach Süden und Westen schließen die dörflich geprägten Siedlungsstrukturen mit Altbaumbestand an. Östlich liegen ausgedehnte Ackerflächen. Auch weiter

²⁴ NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Feinstaubbelastung. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Zugriff am 20.08.2019

²⁵ Deutscher Wetterdienst (1999): Klimaatlas Niedersachsen, Zeitraum 1960 – 1991, Offenbach Landkreis Verden (1995): Materialband zum Landschaftsrahmenplan

²⁶ SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K., LEHMBERG, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

im Nordwesten bestehen zunächst Ackerflächen, an die sich dann die eingedeichten Niederungsbereiche der *Aller* anschließen.

Das Plangebiet ist gegenüber der weiteren Umgebung gut durch lineare Gehölzstrukturen abgegrenzt. Diesbezüglich ist insbesondere der Altbaumbestand entlang des südlich verlaufenden *Ahneberger Esches* und dem östlich verlaufenden *Schachtweg* zu nennen. Zu den westlich gelegenen Ackerflächen vermittelt eine Strauchhecke.

Als Vorbelastung des Landschaftsbildes ist eine östlich außerhalb des Änderungsbereiches verlaufende Hochspannungsleitung zu nennen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden weist das Plangebiet sowie die nähere Umgebung auf einer fünfstufigen Skala eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Im Landschaftsrahmenplan wurden auch Ortsrandbereiche als charakteristische und prägende Landschaftsbildelemente bewertet. Bei dem Ortsrandbereich von Ahnebergen handelt es sich um einen „Siedlungsrand mit harmonischem Übergang“.

Die östlich gelegenen Niederungsbereiche der *Aller* weisen eine sehr hohe Bedeutung auf.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortdauern der bestehenden Nutzung der Flächen zu rechnen. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bezüglich des Landschafts- und Ortsbildes wäre nicht zu prognostizieren.

2.1.7 Mensch

derzeitiger Zustand

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, z. B. Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.

Gesundheit

Östlich und südlich des Plangebietes befinden sich Wohnhäuser sowie landwirtschaftliche Hofstellen. Hier besteht der Schutzanspruch vor Lärmeinwirkungen wie in einem Dorfgebiet von 60/45 dB(A) tags/nachts.

Des Weiteren ist von landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsimmissionen auszugehen, die auf das Plangebiet einwirken können. Lärmintensive maschinelle Arbeiten konzentrieren sich eher während der Erntezeit. In der Regel erfolgen sie nicht während der Nachtzeiten, allerdings kann dies zum einen aufgrund der Wetterlage erforderlich werden, zum anderen haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass aus ökonomischen Gründen häufiger eine Bewirtschaftung bis in die Nacht erfolgt ist. Geruchsbelastungen entstehen hauptsächlich durch die Ausbringung von Gülle im Frühjahr; bei einer Grünlandnutzung erfolgt ebenfalls nach der Mahdabfuhr eine Ausbringung von Gülle. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese Vorbelastungen für den ländlichen Raum üblich und als solche im Plangebiet hinzunehmen.

Störfallbetriebe im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

Erholung

Das Plangebiet stellt sich als extensiv genutztes Grünland dar, eine besondere Funktion zur Erholungs- und Freizeitnutzung ist nicht bekannt. Die Weseraue sowie Alleraue sind für Radwanderer gut erschlossen. Radwege führen entlang des Plangebietes.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortdauern der bestehenden Nutzung der Flächen zu rechnen. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bezüglich Gesundheit und Erholungswert wäre nicht zu prognostizieren.

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) sind weder im Änderungsbereich noch in der näheren Umgebung bekannt. Die Weideflächen und die Gehölze im Änderungsbereich sind als Sachgüter zu benennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortdauern der bestehenden Nutzung der Flächen zu rechnen. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bezüglich der Kultur- und sonstigen Sachgütern wäre nicht zu prognostizieren.

2.1.9 Wechselwirkungen

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Besondere Wechselwirkungen drängen sich im vorliegenden Planfall nicht auf.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortdauern der bestehenden Nutzung der Flächen zu rechnen. Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bezüglich der Wechselwirkungen wäre nicht zu prognostizieren.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt o. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

Durch die Planung wird auf einer Fläche von 0,74 ha ein Dorfgebiet dargestellt. Bei Umsetzung der Planung wird es zu einer Neuversiegelung bzw. zur Inanspruchnahme naturnaher Vegetationsbestände im Plangebiet kommen. Die derzeitigen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Bodenfunktionen der unversiegelten Bereiche werden überplant und stehen nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Umsetzung der Planung werden im Bereich des zukünftigen Dorfgebietes Neuversiegelungen von Biotoptypen und Pflanzen mittlerer bis hohen Wertigkeit in den bisher landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, die in einem Teilabschnitt einem Streuobstbestand entsprechen, vorbereitet. Diese Flächen stehen als Lebensraum für Pflanzen nicht mehr zur Verfügung. Auf den zukünftig verbleibenden unversiegelten Flächen (Gartenbereiche) werden sich voraussichtlich eher geringwertige Biotoptypen entwickeln. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen werden auf der nachgeordneten Planungsebene konkretisiert und müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die randlich bestehenden Gehölzstrukturen können voraussichtlich weitgehend erhalten werden. In geringem Ausmaß ist mit dem Verlust von Einzelbäumen zu rechnen.

Vögel

Mit dem Verlust einzelner Gehölze und des Grünlandes geht ein potentieller Lebensraum für Brutvögel verloren. Allerdings sind besondere Vorkommen empfindlicher Vogelarten aufgrund der vorgefundenen Situation im Plangebiet nicht zu erwarten. Grundsätzlich bestehen zudem im Umfeld des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten für die gegebenenfalls vorkommenden siedlungstoleranten Boden- oder Gehölzbrüter.

Da Vorkommen siedlungstoleranter Bodenbrüter in dem Extensivgrünland nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei der Baufeldfreimachung die Brut- und Setzzeit zu beachten, um Tötungen/Verletzungen ausschließen zu können. Dies gilt ebenso für die Beseitigung von Gehölzen bzw. Gehölzschnitarbeiten, da Vorkommen von Gehölzbrütern nicht ausgeschlossen werden können. Sollten Rodungen oder Baufeldfreimachungen innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass Vögel nicht zu Schaden kommen.

Bei der Beachtung bauzeitlicher Regelungen bzw. unter der Prämisse einer ökologischen Baubegleitung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vögeln somit nicht zu konstatieren

Fledermäuse

Gegebenenfalls verloren gehende Obstbäume können Potenziale für Sommerquartiere aufweisen, auch im umgebenden Altbaumbestand können Quartiere vorkommen. Die Fällung der Obstbäume bzw. Gehölzrückschnittmaßnahmen sind daher außerhalb der Sommerquartierszeiten vorzunehmen, um Tötungen von Tieren in ihren Sommerquartieren zu vermeiden. Bei

Fällungen innerhalb der Sommerquartierszeiten muss im Rahmen einer ökologischen Bauleitung sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Sonstige Tierarten

Bezüglich des Eremiten ist das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen nicht absehbar. Grabenstrukturen werden von der Planung nicht berührt, erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien sind daher nicht zu erwarten. Dies gilt auch für weitere Tiergruppen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind nicht zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit der Planung werden auf einer Teilfläche des Plangebiets Neuversiegelungen auf den bisher als Extensivgrünland genutzten Flächen ermöglicht. Damit gehen bisher unbebaute Flächen am Ortsrand von Ahnebergen verloren. Zudem ist mit geringfügigem Bodenabtrag oder -auftrag zu rechnen. Auf den künftig versiegelten Flächen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Neuversiegelung ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und muss im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die sich abzeichnende Neuversiegelung im Dorfgebiet entstehen Bereiche, auf denen keine Grundwasserneubildung mehr stattfindet. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens wird der Grundsatz der Versickerung von Niederschlagswasser weitergeführt. Somit wird den Zielen des Baugesetzbuches zu einem schonenden Umgang mit den Ressourcen entsprochen (entsprechend auch dem im Landschaftsrahmenplan formulierten Ziel eines „kurzen geschlossenen naturnahen Wasser- und Stoffkreislaufes“). Hierzu werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen getroffen. In der Regel ist eine Versickerung über die belebte Bodenzone anzustreben, um zugleich eine Reinigung und den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser auszugehen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Risikogebietes für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß §78b WHG. Die anzunehmenden Wassertiefen betragen 2-4 m. Bei Überschwemmungsereignissen können gegebenenfalls Wasserverschmutzungen auftreten. Gemäß § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen daher verboten, bzw. muss eine Errichtung hochwassersicher erfolgen.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen in einem Teilbereich des Plangebiets ist von einer Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen. Durch den Verlust der Grünlandfläche und einzelner Gehölze mit ihrer klimaausgleichenden Funktion, bei gleichzeitiger Versiegelung und der damit verbundenen Erhöhung versiegelungsbedingter Oberflächenerwärmung entstehen negative Auswirkungen auf das Klima. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind diesbezügliche Veränderungen jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten. Hinsichtlich des Regionalklimas ist ebenfalls nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe sowie durch Hausbrand werden sich durch die Tierarztpraxis und dem resultierenden An- und Abfahrtsverkehr gegenüber der aktuellen Nutzung minimal erhöhen. Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt. Im Zuge der Pferdehaltung ist mit der Entstehung von Gerüchen zu rechnen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass diese über das örtübliche Maß hinausgehen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der geplanten Darstellung werden die Beeinträchtigung des Kleinklimas und der Luftqualität nicht als erheblich eingeschätzt.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Mit der Planung wird eine Bebauung der derzeit landwirtschaftlich als Weide genutzte Flächen vorbereitet. Dies ist mit einem veränderten Landschaftsbild verbunden.

Der randlich vorhandene Altbaumbestand kann jedoch erhalten werden. Auf der nachgeordneten Planungsebene kann durch Festsetzungen zu Höhen und eine angepasste GRZ zudem eine Einpassung an die Siedlungsstruktur von Ahnebergen erreicht werden. Im konkretisierenden Bebauungsplanverfahren ist außerdem eine Eingrünung zu prüfen, damit der harmonische Übergang des Siedlungsbereiches in die freie Landschaft gewährleistet werden kann.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und Ortsbild werden daher als nicht erheblich beurteilt.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Gesundheit

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bezüglich des Lärms und Gerüchen ist auf der nachgeordneten Planungsebene sicherzustellen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich jedoch keine Hinweise auf eine besondere Belastungssituation.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Risikogebietes für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß §78b WHG. Die anzunehmenden Wassertiefen betragen 2-4 m, dadurch bestehen Gefährdungen für Leib und Leben. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass angesichts der heutigen Mess- und Informationssysteme im Falle dieser sehr seltenen Ereignisse (seltener als 100 Jahre) Einwohner rechtzeitig gewarnt und in Sicherheit gebracht werden können.

Erholung

Die angrenzenden Radwege bleiben erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind nicht ersichtlich.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht bekannt. Betroffenheiten durch die Planung ergeben sich nicht.

Die Bebauung landwirtschaftlicher Fläche stellt eine Umnutzung von Sachgütern dar. Allerdings verbleiben umliegend die überwiegenden Flächenanteile in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Planung dient außerdem auch der Stärkung der Pferdezucht in der Gemeinde Dörverden.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Risikogebietes für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß §78b WHG. Die anzunehmenden Wassertiefen betragen 2-4 m. Im Falle eines Extremhochwasserereignisses besteht die Möglichkeit von größeren

Sachbeschädigungen. Daher wird für die Umsetzungsebene empfohlen eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise zu verwenden.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen sollen nachteilige Umweltwirkungen vermieden, verhindert und verringert werden. Diese planerischen Vorgaben sind auf der nachgelagerten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung zu spezifizieren.

- Beschränkung des Versiegelungsgrades

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll durch eine deutliche Begrenzung der Grundflächenzahl die Flächeninanspruchnahme und damit Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Bodens minimiert werden. Dadurch kann auch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst gewährleistet werden. Außerdem fügt sich das Vorhaben so in den Siedlungsrand von Ahnebergen ein.

- Maßnahmen für den Erhalt von Gehölzen

Der Altbaumbestand an der Straße *Ahneberger Esch* ist auf Ebene des Bebauungsplanes durch geeignete Festsetzungen zu erhalten.

- Maßnahmen zur Einbindung in das Landschafts- bzw. Ortsbild

Es sollen Festsetzungen zur Gebäudehöhe und zur Bauweise getroffen werden, um eine Einbindung in das Ortsbild zu erreichen.

- Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

Die anfallenden Niederschläge sind auf dem Grundstück zu versickern.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zum Schutz von Vögeln

Zur Vermeidung von Verletzungen/Tötungen von Vögeln sollten die Vogelbrutzeiten (1. März bis 30. September) beachtet werden. Soweit die Baumaßnahmen und

insbesondere die Baufeldfreimachung inklusive Gehölzfällungen und –rückschnitt sowie vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Zur Vermeidung von Verletzungen/Tötungen von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren sollten Gehölzfällungen in der Zeit vom 1. März bis zum 15. November nicht vorgenommen werden. Sollten in dieser Zeit Gehölzfällungen vorgenommen werden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

- Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Fällung der Obstbäume oder dem Rückschnitt starker Äste im Altbaumbestand durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

Maßnahmen zum Schutz bei Extremüberschwemmungsereignissen

- Gemäß § 78c WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen. Sollten keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, wäre die Anlage, nach vorheriger Anzeige bei der unteren Wasserbehörde, hochwassersicher zu errichten. Die Anzeige hat in diesem Fall sechs Wochen im Voraus zu erfolgen.
- Zur Vermeidung von Sachbeschädigungen sollte auf der Umsetzungsebene eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise unter der Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit und der Höhe des möglichen Schadens gewählt werden. Zu möglichen Anpassungen siehe z.B. DWA-Merkblatt 553)

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, sind bei Umsetzung der Planung auf der nachgeordneten Planungsebene erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung zu prognostizieren. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen vermutlich die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen sowie Boden/Fläche.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird mit Hilfe des Bewertungsmodells des Landkreises Verden eine überschlägige Bilanzierung auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Arten und Biotope

Gemäß den Empfehlungen zur Eingriffsregelung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises, ergibt sich für Biototypen der Wertstufe III ein Kompensationsbedarf im Verhältnis 1:1 auf Flächen der Wertstufe I und II (z.B. Acker oder Intensivgrünland). Die im Plangebiet vorkommenden Biototypen entsprechen dabei überwiegend der Wertstufe III. Biototypen der Wertstufen IV und V sollen in der Regel nicht in Anspruch genommen werden. Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von schwer regenerierbaren (Dauer 25 bis 150 Jahre) Biototypen dieser Wertstufen, ist ein Kompensationsfaktor von 1:2 anzusetzen.

Im vorliegenden Fall entspricht der überwiegende Teil des Plangebiets der Wertstufe III. Lediglich die Gartenbereiche im Südwesten weisen eine geringere Wertigkeit auf. Durch die Entwicklung eines Dorfgebietes ist mit versiegelungsbedingten Biotopverlusten zu rechnen, im Bereich der zukünftigen Gartenflächen entstehen nur geringwertige Biototypen. Die verloren gehenden Flächen im Dorfgebiet sind somit weitgehend im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

Bei einer vollständigen Umsetzung des Plangebietes als Dorfgebiet würde sich somit bezüglich der Biototypen ein Kompensationsbedarf von ca. 6.000 m² ergeben. Zusätzliche Kompensationsanforderungen können durch die Fällung von Einzelgehölzen entstehen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan werden jedoch größere Bereiche des Grünlandes im Bestand gesichert. Dort wird aktuell ein externer Kompensationsbedarf von etwa 2.500 m² bezüglich der Arten und Biotope ermittelt.

Boden und Wasser

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens gemäß den Empfehlungen zur Eingriffsregelung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises wird für Versiegelungen von Böden ohne besondere Funktionen ein Kompensationsfaktor von 1:0,5 angegeben. Die Kompensation kann in Form von Entsiegelungen oder Aus-der-Nutzungnahme von Flächen erfolgen. Bei einer vollständigen Umsetzung des Plangebietes als Dorfgebiet würde sich somit bei einem angenommenen Versiegelungsgrad von 50 % ein Kompensationsbedarf von 1.500 m² ergeben.

plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Bestand

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen ist auf einer Teilfläche des Flurstücks 27 der Flur 24 in der Gemarkung Eystrup 9.500 m südlich des Eingriffsortes vorgesehen. Das gesamte Flurstück weist eine Fläche von 9.342 m² auf.

Im Laufe des Verfahrens wurden mehrere Flächen zur Kompensation im näheren Umfeld des Vorhabens geprüft, aufgrund der schlechten Flächenverfügbarkeit wird nun auf eine Fläche knapp außerhalb der Gemeinde zurückgegriffen. Die Fläche liegt wie die Eingriffsfläche in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland.

Die Fläche wird aktuell als Maisacker genutzt. Randlich bestehen vereinzelt ältere Eichen, im Osten wird die angrenzende Ackernutzung von einem Ruderalsaum mit teilweise aufkommendem Strauchbewuchs getrennt, darin bestehen außerdem einige Eichen (Teilfläche 2, 1.295 m²). Im Westen liegt der *Meesegraben*, daran grenzt wiederum Acker an. Südlich besteht bereits Grünland. Teilweise stocken die Gehölze auf wallartigen Erhöhungen, gegebenenfalls wären Teilabschnitte als Wallhecken einzustufen.

Gemäß BK 50 handelt es sich um den Bodentyp Mittlere Gley-Braunerde, nördlich grenzen Bereiche mit mittlerer Gley-Vega an, letztgenannte Böden weisen in der Regel eine hohe Ertragsfähigkeit auf.



Abb. 5: Vorgesehene Ausgleichsfläche mit angrenzendem Meesegraben.

Planerische Vorgaben

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser wird der Bereich der Zielkategorie *Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft* zugeordnet.

Der *Meesegraben* ist ein prioritärer Entwicklungskorridor für die Fließgewässerentwicklung und erfüllt die Bedingungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Mit der Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf Acker im Anschluss an den Graben wird den Zielen Landschaftsrahmenplanes entsprochen. Raumordnerische Ziele stehen der Ausweisung als Kompensationsfläche nicht entgegen.

Vorgesehene Maßnahmen

Maßnahmen zur Etablierung eines artenreichen Grünlandes

Zur Einleitung der Entwicklung mesophilen Grünlandes mäßig feuchter Standorte (GMF) werden folgende Herstellungsmaßnahmen vorgesehen:

- Einsaat mit der kräuterreichen regionalen Saatgutmischung für feuchte Standorte,
- kein Umbruch der Fläche nach Etablierung des Extensivgrünlandes, Nachsaat nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser,
- Aushagerungsmaßnahmen in den ersten drei Jahren: Keine Düngung, keine Kalkung,

- Erhaltungs-Düngung in Höhe des jährlichen Nährstoffentzuges ist grundsätzlich ab dem vierten Jahr zulässig, dabei darf nur mineralischer Dünger (50 kg N oder KAS/ ha) verwendet werden, keine Gülle, Jauche, Hühnerkot oder Klärschlamm,
- keine Veränderung der Oberflächengestaltung des Bodens (Bodenreliefs),
- keine chemischen Pflanzenschutzmittel (Ausnahmen in besonderen Fällen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich),
- keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen, Nachsäen etc.) und kein Befahren der Flächen nach dem 01. März bis zum 30. Juni jeden Jahres,
- keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen, Mist o.ä.,
- keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Dränage, Gräben o.ä.)
- keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen,
- Ausschließliche Nutzung als Wiese, eine Beweidung ist nicht zulässig,
- Keine Mahd vor dem 30. Juni jeden Jahres; die Mahd soll zweischürig stattfinden, das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen,
- Mäharbeiten sind von innen nach außen oder nur von einer Seite her durchzuführen. Entlang von Hecken und Gehölzbeständen ist ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,50 m Breite bis zum 01.08. stehenzulassen,
- die Kurzrasigkeit der Fläche im Herbst/Winter ist erforderlichenfalls durch einen dritten Pflegeschnitt mit Abtransport des Mahdgutes im September/ Oktober zu gewährleisten,
- Abweichungen von den Bewirtschaftungsaufgaben im Einzelfall sowie grundsätzliche Änderungen sind nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich (beispielsweise in Zusammenhang mit untypischem Witterungsverlauf).

Fazit zur Eingriffsregelung

Die vorgesehene Fläche ist ausreichend groß die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf der nachgeordneten Planungsebene auszugleichen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet umfasst siedlungsnaher Flächen, die im Zuge einer moderaten Weiterentwicklung der Eigenentwicklung der Ortschaften unterliegen wird. Sie liegt im räumlichen Zusammenhang bereits besiedelter Flächen, so dass Infrastrukturflächen und Straßen gemeinsam genutzt werden kann. Anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen daher in diesem Bereich nicht auf der Hand.

Eine Umsetzung der Planung im Rahmen einer klassischen Innverdichtung kommt aufgrund der benötigten Weideflächen nicht in Betracht.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Risikogebietes für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß §78b WHG. Die anzunehmenden Wassertiefen betragen 2-4 m.

Im Plangebiet und in der Umgebung liegen ansonsten keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

3.1.1 Verwendete Verfahren

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Die Ausführungen zum Artenschutz und zur Fauna sind als Potenzialanalyse auf Basis der Biotoptypenkartierung konzipiert.
- Die Bilanzierung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand des Bewertungsmodells im Landkreis Verden
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden
 - Landschaftsplan Gemeinde Dörverden

3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht²⁷. Kenntnisse über die Fauna des Gebietes liegen nicht vor, die Bewertung erfolgt auf Basis der durchgeführten Biotoptypenkartierung. Zur Beurteilung der biologischen Vielfalt liegen keine Konventionen vor.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

²⁷ *Hinweis zum Umweltschadensrecht:* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 (2) und (3) BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

- Die Gemeinde wird 3- 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3- 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Dörverden stellt die 44. Änderung ihres Flächennutzungsplanes auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Tierarztpraxis mit Betriebsleiterwohnhaus und Stallungen für Patienten- und weitere Privatpferde zu schaffen.

Das etwa 0,76 ha große Plangebiet liegt etwa 2,5 km südlich von Verden an der östlichen Grenze der Gemeinde (vgl. Abb. 1). Der Änderungsbereich schließt nördlich an die Siedlungszusammenhänge von Ahnebergen an. Südlich liegt der Weg *Ahneberger Esch*, östlich verläuft der *Schachtweg* (vgl. Abb. 2). Das Plangebiet stellt sich aktuell als Grünland mit Weidenutzung dar. Im Südwesten wird ein im Zusammenhang mit Wohnbebauung stehender Garten in den Änderungsbereich mit aufgenommen, um nahtlos an die Darstellung des bestehenden Flächennutzungsplanes anzuschließen. Insbesondere entlang der beiden Wege bestehen Altbäume.

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes setzt sich die Gemeinde Dörverden mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, auseinander.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit Europäischen Schutzgebieten. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. Diese sind Bestandteil des Natura2000-Netzwerkes. Ein weiterer Bestandteil sind Europäische Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der Vogelwelt dienen. Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Allertal“ liegen lediglich in einer Entfernung von 300 m, die beiden ausgedehnten Schutzgebiete sind in diesem Ausschnitt weitgehend deckungsgleich. Aufgrund der Bestandsituation und der Vorhabensmerkmale sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes dieser Schutzgebiete nicht zu erwarten.

Im Kapitel Ziele des speziellen Artenschutzes, Spezielle Artenschutzprüfung-SAP erfolgte eine Beurteilung, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme entgegenstehen können. Dabei sind die Verletzung/Tötung von Tieren, die erhebliche Störung von Tieren sowie

die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere verboten. Die Verbote gelten nur für bestimmte Tierarten, die insbesondere sämtliche einheimischen Vogel- und Fledermausarten umfassen.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Potenzialanalyse basierend auf den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung vorgenommen. Anhand der Habitatqualitäten sind Vorkommen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten denkbar. Grundsätzlich ist jedoch lediglich das Auftreten störungsunempfindlicher Arten anzunehmen. Im Rahmen der Biotoptypen-Kartierung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf größere Vogelnester (z.B. Greifvogelhorste) oder Baumhöhlen. Auch das Vorkommen von Fledermäusen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aus der vorgesehenen Nutzung ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Tötungsrisiko. Ansonsten können Tötungen durch bauzeitliche Regelungen vermieden werden. Bezüglich der Störungen und dem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls nicht vom Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

Im Kapitel Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt eine Bestandsbeschreibung der einzelnen Schutzgüter. Zuerst werden die vorkommenden **Biotoptypen** (Lebensraum mit ähnlichen ökologischen Bedingungen).

Das Plangebiet stellt sich im Bestand überwiegend als artenarmes extensives Dauergrünland dar, das in kleineren Teilbereichen Übergänge zu einem mesophilen Grünland zeigt. Es wird zurzeit als Pferdeweide genutzt. Im Südwesten befinden sich auf dem Grünland mehrere Obstbäume mit Stammdurchmessern von 40-70 cm, die teilweise Höhlungen und Astausbrüche aufweisen. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze am *Ahneberger Esch* sowie entlang der Straße Schachtweg stehen mehrere ältere Bäume, vorwiegend Eichen mit Stammdurchmesser bis 1,10 bzw. 1,30 m, die mit ihrem Kronendach in das Plangebiet bzw. die Bauflächen hineinragen.

Bezüglich der Fauna erfolgen erneut Potenzialabschätzungen hinsichtlich der Vögel und Fledermäuse. Sonstige bedeutenden Artvorkommen sind nicht zu erwarten. Bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima Luft) sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich. Das Landschaftsbild weist gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden eine mittlere Bedeutung auf. Als wertgebend wird der harmonische Übergang des Siedlungsrandbereichs in die freie Landschaft gekennzeichnet.

Im Anschluss erfolgen Angaben zum Schutzgut **Mensch**, besondere Empfindlichkeiten sind nicht zu verzeichnen. Es folgen Angaben zu **Kulturgütern** und **sonstigen Sachgütern**. Besondere **Wechselwirkungen** zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter prognostiziert. Mit der Festsetzung eines Dorfgebietes geht im Wesentlichen der Verlust von Grünland und Einzelbäumen einher, außerdem kommt es zu Bodenversiegelungen. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna unter der Bedingung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen nicht zu konstatieren. Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter ergeben sich nicht. Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Im Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen werden zunächst Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von

Naturhaushalt und Landschaftsbild dargelegt. Zur Vermeidung übermäßiger Flächeninanspruchnahmen soll auf der Ebene des Bebauungsplanes die Versiegelungsrate auf einen geringen Wert begrenzt werden. Außerdem soll der Krontraufbereich der Altbäume am *Ahneberger Esch* größtenteils von Bebauung freigehalten. Das Niederschlagswasser soll vollständig innerhalb des Plangebietes versickert werden. Auf der Umsetzungsebene werden voraussichtlich zur Wahrung der Belange des Artenschutzes bauzeitliche Maßnahmen (Beachtung der Vogelbrutzeit sowie gegebenenfalls der Sommerquartierszeiten von Fledermäusen) bzw. die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung notwendig.

Trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, diese müssen durch **Ausgleichsmaßnahmen** kompensiert werden. Es handelt sich dabei nach derzeitigem Kenntnisstand um direkte Inanspruchnahme von Biotopen und Neuversiegelungen von Böden.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen ist auf einer Teilfläche des Flurstücks 27 der Flur 24 in der Gemarkung Eystrup 9.500 m südlich des Eingriffsortes vorgesehen. Auf einer Ackerfläche soll Extensivgrünland angelegt werden.

Bezüglich der anderweitigen Planungsmöglichkeiten stellt die geplante Nutzung einer Tierarztpraxis eine auf die landwirtschaftliche Situation eingestellte Nutzung dar. Die Fläche liegt im räumlichen Zusammenhang bereits besiedelter Flächen, so dass Infrastrukturflächen und Straßen gemeinsam genutzt werden kann. Gleichzeitig bestehen die notwendigen Weideflächen.

3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- BELLMANN, A. (2002): Die Trogidae, Scarabaeidae und Lucanidae des Weser-Ems-Gebietes (Coleoptera). – Drosera (Oldenburg) '02 1/2, 109-128.
- DRACHENFELS, O.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016.
- FFH-Richtlinie, 92/43/EWG
- Landschaftsplan, Gemeinde Dörverden, 2003
- Landkreis Verden: Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Verden, Fortschreibung 2008
- Landkreis Verden: <https://www.landkreis-verden.de/portal/seiten/gesetzlich-geschuetzte-biotope-901000226-20600.html>
- LANUV: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/kaefer/steckbrief/155386>
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Bodenlandschaften (BK50-BL), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Bodenlandschaften (BK50-BL), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019

- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Bodenkunde, Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50), <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019.
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Atlanten, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019.
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: Grundwasserneubildung gemäß Wasserhaushaltsmodell mGROWA18 . <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: HUEK200 Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, NIBIS® Kartenserver: HK50 Lage der Grundwasseroberfläche. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>. Zugriff am 20.08.2019
- NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Wasserrahmenrichtlinie. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Zugriff am 20.08.2019
- NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Zugriff am 20.08.2019
- NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Feinstaubbelastung. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Zugriff am 20.08.2019
- NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/. Zugriff am 11.09.2019
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN): Hochwassergefahrenkarte Aller, HQextrem Blatt , 05.09.2013
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN): Hochwassergefahrenkarte Aller, HQextrem Blatt 1 , 05.09.2013
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN): Hochwassergefahrenkarte Weser, HQextrem Blatt 5, Dezember 2013
- Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG
- SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K., LEHMBERG, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Durch die Planung werden bisher unversiegelte Bereiche neu versiegelt, die somit Pflanzen und Tieren dauerhaft nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen. Hierdurch entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Landschaftsbild.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Neuversiegelung von Boden gehen die Bodenfunktionen verloren und gleichermaßen auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Über die Bauphase hinaus sind aber keine Emissionen anzunehmen, die die Emissionsrichtwerte überschreiten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber aufgrund der geplanten Nutzung nicht in besonderem Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit der Umsetzung der Planung sind keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit den zulässigen Nutzungen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden ist. Grundsätzlich besteht jedoch die Gefahr von extrem seltenen Überschwemmungen.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Auf angrenzenden Flächen sind bereits Wohnnutzungen ausgeprägt. Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht bekannt und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Regionalklimas und der Luftqualität auszugehen. Des Weiteren ist keine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ersichtlich.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die besondere Belastungen erwarten lassen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert. Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

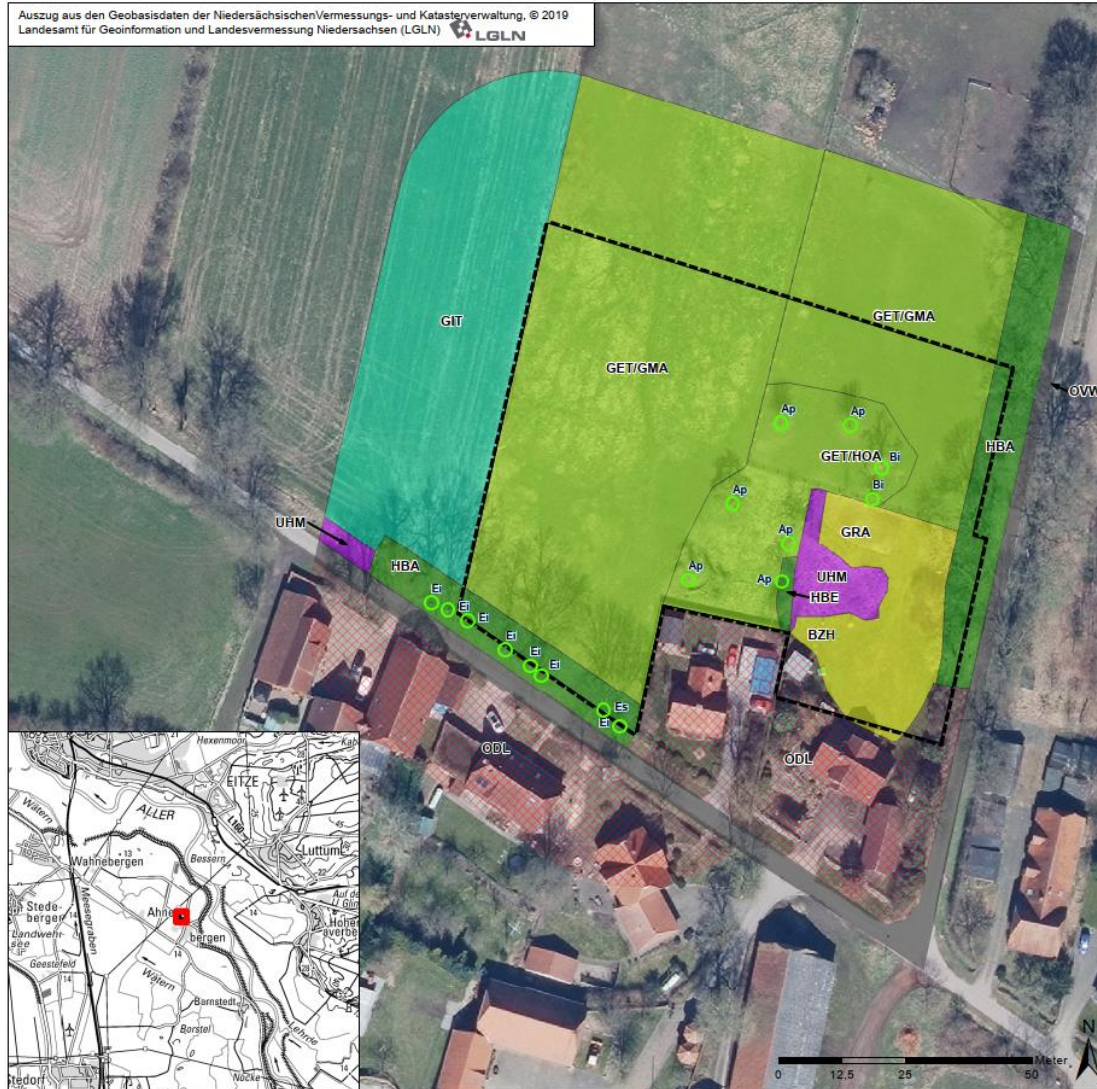
Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	x	X	Gehölzfällungen, Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche (Extensivgrünland). Lebensraumverluste für Tiere. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Biotoptypenkompensation)
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	x	X	Gehölzfällungen, Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche (Extensivgrünland). Lebensraumverluste für Pflanzen. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	x	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme mit Verlust der Bodenfunktionen. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, allerdings ist eine Versickerung auf dem Grundstück problemlos möglich.
Luft	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Die Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe sowie durch Hausbrand wird sich gegenüber der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung leicht erhöhen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Mit der Planung entfällt hauptsächlich Grünlandfläche mit klimaausgleichender Funktion. Aufgrund der Kleinflächigkeit werden erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwartet.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die allgemeinen Wechselbeziehungen sind in die Betrachtung der übrigen Schutzgüter integriert. Besondere Wechselbeziehungen sind nicht ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Durch Festsetzungen zu First- und Traufhöhe, durch die Erhaltung des Baumbestandes sowie Festsetzungen zur GRZ wird eine Einbindung in das Ortsbild erreicht.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine der Biotoptypenkartierung entsprechende biologische Vielfalt in dieser Siedlungsrandlage anzunehmen. Darüber hinaus ist eine besondere Wertigkeit nicht zu erkennen.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzahl 3021-331) befindet sich ca. 0,3 km östlich des Plangebietes. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzziele der Natura-2000-Gebiete ausgegangen werden.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	Während der Baumaßnahmen kommt es zu Lärm- und Staubimmissionen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das Dorfgebiet unzulässige Emissionen auftreten bzw. durch den Bestand in den Änderungsbereich hinein wirken.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmale) sind im Plangebiet nicht bekannt.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	x	x	Verlust von Landwirtschaftsfläche, Neubau von Gebäuden.
e) Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Zufahrt über das bestehende Straßennetz.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Eine Nutzung regenerierbare Energien ist aktuell nicht vorgesehen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
g) Darstellungen von														
Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Ein unmittelbarer Zielkonflikt mit dem Landschaftsrahmenplan besteht nicht. Bezüglich des Ziels der Freihaltung von baulichen Anlagen im Ortsrandbereich widerspricht der Bebauungsplänen jedoch den Zielen des Landschaftsplanes. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Ortsrandbereiches notwendig, gleichzeitig lässt sich das Vorhaben verträglich in den Ortsrand einbinden.	
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.	
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.	
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.	

BIOOPTYPEN BESTAND, 09.2019



LEGENDE

Biotoptypen

Gebüsch- und Gehölzbestände

- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBA Allee/Baumreihe
- HBE Einzelbaum

Grünland

- GIT Intensivgrünland trockener Mineralböden
- GET/HOA Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden / Alter Streuobstbestand
- GET/GMA Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden / Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

- UHM Halbbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Grünanlagen

- GRA Artenarmer Scherrasen
- BZH Zierhecke

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (struktureich)
- OVW Weg

Sonstige Informationen

- Plangebiet

Baumarten

Kürzel	Name
Ap	Apfelbaum
Bi	Birnenbaum
Ei	Eiche
Es	Esche

Gemeinde Dörverden
Landkreis Verden

44. Flächennutzungsplanänderung "Ahneberger Esch"

Karte 1: Biotoptypen Bestand

September 2019 1:750 (im Original Din A3)

NWP Planungsbüro GmbH | Bismarckstr. 3 | 38100 Verden | Telefon: 0441 971710-0 | Fax: 0441 971711-0 | E-Mail: info@nwp.de | www.nwp.de